

Stadt Friedrichshafen

Vorbericht

zum

Doppelhaushalt 2020/2021

Der Vorbericht soll dem Informationsbedürfnis des Gemeinderats, der Öffentlichkeit und der Rechtsaufsicht dienen, dabei die wirtschaftliche Situation der Stadt darstellen und Rückschlüsse auf künftige Entwicklungen ermöglichen. Ein schneller Überblick und eine Einführung in die Haushaltswirtschaft der Stadt hinsichtlich der stetigen Aufgabenerfüllung stehen dabei im Vordergrund. Der Vorbericht hat dabei nur erläuternden Charakter und ist kein normativer Teil der Haushaltssatzung.

Inhaltsverzeichnis zum Vorbericht 2020/2021

Allgemeines zum Neuen Komm. Haushalts- und Rechnungswesen	Seite A 9
Städtische Finanzwirtschaft	
1. Rückblick auf die Jahre 2018 und 2019	Seite A 18
1.1 Haushaltsjahr 2018	Seite A 18
1.2 Haushaltsjahr 2019	Seite A 19
1.3 Kassenlage	Seite A 20
1.4 Liquidität	Seite A 20
2. Städtische Haushalts- und Finanzplanung, Doppelhaushalt 2020/2021	Seite A 21
2.1 Haushaltsvolumen	Seite A 21
2.2 Gesamtergebnishaushalt	Seite A 22
2.2.1. Zusammenfassung Ergebnishaushalt	Seite A 23
2.2.2. Erläuterungen zu einzelnen Ansätzen	Seite A 23
2.3 Gesamtfinanzhaushalt	Seite A 41
2.3.1 Zusammenfassung Finanzhaushalt	Seite A 42
2.3.2. Erläuterungen zu einzelnen Ansätzen	Seite A 43
2.4 Verschuldung	Seite A 48
2.5 Verpflichtungsermächtigungen	Seite A 49
3. Finanzplanung 2020 - 2024	Seite A 50
3.1 Zusammenfassung Finanzplan	Seite A 50
3.2 Erläuterungen zu einzelnen Teilen des Finanzplans	Seite A 52

Allgemeine Bemerkungen zum Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen

1. Rechtsgrundlagen

Am 22. April 2009 hat der Landtag von Baden-Württemberg das Gesetz zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts beschlossen und damit die rechtliche Grundlage für das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR) gelegt. Die Frist zur Umstellung des Rechnungswesens war im Reformgesetz für alle Kommunen auf spätestens 01.01.2016 festgelegt worden.

Mit Drucksache 15/3119 hat die Landesregierung einen Gesetzesentwurf u.a. zur Änderung gemeindehaushaltsrechtlicher Vorschriften in den Landtag eingebracht, der am 11.04.2013 beschlossen und im Gemeinsamen Amtsblatt vom 19.04.2013 veröffentlicht wurde. Demnach sind alle Kommunen in Baden-Württemberg verpflichtet, ihr Rechnungswesen für die kommunalen Kernhaushalte bis spätestens 01.01.2020 auf das NKHR umzustellen. Konsolidierte Gesamtbilanzen sind bis spätestens zum Jahr 2022 zu erstellen.

Der Gemeinderat der Stadt Friedrichshafen hat daher am 27.04.2015 beschlossen, dass die Umstellung des Haushalts- und Rechnungswesens der Stadt Friedrichshafen auf das NKHR zum 01.01.2019 angestrebt wird. Dieser Zielvorgabe entsprechend war der Haushaltsplan 2019 der erste Haushalt der Stadt Friedrichshafen auf Basis des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR), der damit gleichzeitig das zweite Haushaltsjahr des bisherigen kameralen Doppelhaushaltsplans 2018/2019 ersetzt.

Grundlagen für Haushaltsplanung sind die Gemeindeordnung (GemO) vom 24. Juli 2000 (GBl. 2000, S. 582) zuletzt geändert am 21. Mai 2019 (GBl. S. 161), die Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) vom 11. Dezember 2009 (GBl. S. 770) zuletzt geändert am 8. Februar 2019, der Kommunale Produktplan Baden-Württemberg in der Fassung vom 30. Juni 2017, der Kontenrahmen für Baden-Württemberg sowie ergänzende Verordnungen und Leitlinien.

Durch die Umstellung auf das Neue Haushaltsrechts hat sich die Darstellung des Haushalts verändert. Der städtische Produktplan und der Kontenrahmen haben die „Gliederung und Gruppierung“ ersetzt, die die bisherige Grundlage für die Struktur des Haushalts in Aufgabenbereiche (Einzelpläne, Abschnitte und Unterabschnitte) und für die Unterteilung der Einnahmen und Ausgaben nach Arten (Hauptgruppen, Gruppen und Untergruppen) darstellte. Mit dem neuen Haushalts- und Rechnungswesen soll künftig anhand von Leistungszielen und der Erfassung des vollständigen Ressourcenverbrauchs einer Rechnungsperiode, also des gesamten Verbrauchs an Personal- und Sachmitteln einschließlich Abschreibungen und Rückstellungen, die Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns weiter optimiert und transparenter dargestellt werden - im Sinne der Väter dieses Paradigmenwechsels.

2. Konzeptionelle Grundlagen des NKHR

Das neue doppische Rechnungssystem basiert auf der kaufmännischen – doppelten – Buchführung, angepasst an die Anforderungen der öffentlichen Verwaltung. Es ist als sogenannte **Drei-Komponenten-Rechnung** konzipiert:

2.1. Ergebnishaushalt /-rechnung – Darstellung des Ressourcenverbrauchs

Der Ergebnishaushalt bildet sämtliche ergebniswirksamen Vorgänge der laufenden Verwaltungstätigkeit ab. Er unterscheidet sich zum früheren Verwaltungshaushalt in der periodengerechten Zuordnung von Zahlungen sowie in der Abbildung aller nicht zahlungswirksamen Ressourcenverbräuche (z.B. Bildung von Rückstellungen, Abschreibungen) und Ressourcenzuwächse (z.B. Auflösung von Rückstellungen, Auflösung von Ertragszuschüssen) samt derer Erwirtschaftung. Gegenüber den bisherigen zahlungswirksamen Rechnungsgrößen Einnahmen und Ausgaben arbeitet das neue Rechnungswesen analog der kaufmännischen Buchführung mit den Rechnungsgrößen Ertrag und Aufwand (siehe auch Nr. 3). Daher ist der Ergebnishaushalt mit der aus dem HGB bekannten Gewinn- und Verlustrechnung vergleichbar. Während die Haushaltsplanungs- und die -vollzugsphase als „Ergebnishaushalt“ bezeichnet werden, lautet die Begrifflichkeit in der Abschlussphase „Ergebnisrechnung“.

2.2. Finanzhaushalt /-rechnung – Darstellung des Geldverbrauchs bzw. der liquiden Mittel

Im Finanzhaushalt werden die Einzahlungen und Auszahlungen des Haushaltsjahres – ohne periodengerechte Rechnungsabgrenzungen - dargestellt. Dies umfasst zum Ersten die Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (aus dem Ergebnishaushalt), zum Zweiten die Ein- und Auszahlungen im Zusammenhang mit Investitionen und zum Dritten die Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeiten (eigene Kreditaufnahmen und Tilgungen sowie an Dritte gewährte). Der Finanzhaushalt dient damit dem Nachweis der Herkunft und der Verwendung der als liquide Mittel bezeichneten Zahlungsmittel. Er ermöglicht die Beurteilung der Liquidität neben der Ertrags- und Vermögenslage. Der Finanzhaushalt entspricht insofern einer in der Privatwirtschaft nicht verpflichtenden Kapitalflussrechnung (Cash-Flow-Rechnung). Beim Abschluss eines Haushaltsjahres wird der Finanzhaushalt als „Finanzrechnung“ bezeichnet.

2.3. Bilanz – Darstellung des Vermögens und der Schulden

In der Bilanz werden zum 31.12. des Jahres Vermögen und Kapital gegenübergestellt. Das Erstellen einer Planbilanz stellt keinen Pflichtbestandteil der Haushaltsplanung im NKHR dar und ist unüblich. Die erste Bilanz für die Stadt Friedrichshafen (Eröffnungsbilanz) wird im 2. Quartal 2020 aufgestellt und dem Gemeinderat zusammen mit dem Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes in der zweiten Jahreshälfte 2020 zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Die einzelnen Bestandteile der Drei-Komponenten-Rechnung sind wie folgt systematisch miteinander verbunden:



- Prinzip der kommunalen Doppik nach Prof. Dr. Klaus Lüder, Speyer, umgesetzt im Kontenrahmen IMK-II/1 – z.B. TH, MV, BB, ST, RLP, NI, NW

Der Haushaltsplan umfasst die Komponenten Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt.

3. Struktur und Bestandteile des Haushaltsplans

Der Haushaltsplan ist Bestandteil der Haushaltssatzung. Er selbst besteht aus:

- Gesamthaushalt
- Teilhaushalten
- Stellenplan

Dem Haushaltsplan sind gemäß § 1 Abs. 3 GemHVO beizufügen:

- Vorbericht
- Finanzplan mit Investitionsprogramm
- Übersichten über die Verbindlichkeiten, Rückstellungen und Rücklagen
- Wirtschaftspläne und neueste Jahresabschlüsse der Sondervermögen
- Wirtschaftspläne und neueste Jahresabschlüsse der Unternehmen und
- Beteiligungen, an denen die Gemeinde mit mehr als 50 % beteiligt ist

3.1 der Gesamthaushalt

beinhaltet

- den Gesamtergebnishaushalt (Gegenüberstellung von Erträgen und Aufwendungen),
- den Gesamtfinanzhaushalt (Gegenüberstellung von Einzahlungen und Auszahlungen),
- je eine Übersicht (Haushaltsquerschnitt) über die Erträge und Aufwendungen der Teilhaushalte des Ergebnishaushalts sowie der Einzahlungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen der Teilhaushalte des Finanzhaushalts.

3.1.1 Gesamtergebnishaushalt

Im Mittelpunkt der Haushaltsplanung und der finanzwirtschaftlichen Steuerung steht künftig der Ergebnishaushalt, der alle Ressourcenverbräuche (= Aufwendungen) und Ressourcenaufkommen (= Erträge) vollständig und periodengerecht darstellt. Vollständig bedeutet, dass neben den zahlungswirksamen Aufwendungen und Erträgen des laufenden Betriebs vor allem die bilanziellen Abschreibungen und die erst später zahlungswirksam werdenden Belastungen (z. B. durch

Rückstellungen für Zahlungen in Freistellungsphasen nach dem Altersteilzeitgesetz) erfasst werden. Für Investitionsmaßnahmen erhaltene Zuweisungen, Zuschüsse und Beiträge werden im NKHR als sogenannte Sonderposten passiviert und analog zu den Abschreibungen jährlich als Ertragszuschüsse ergebniswirksam aufgelöst. Periodengerechte Abgrenzung bedeutet, dass es nicht auf den Zeitpunkt der Fälligkeit, sondern auf den Zeitpunkt der Verursachung des Ressourcenverbrauchs durch die Leistungserstellung ankommt.

Der Ergebnishaushalt ist wie folgt strukturiert:

Erträge und Aufwendungen	
1	Steuern und ähnliche Abgaben
2	laufende Zuweisungen und Zuwendungen, Umlagen
3	Aufgelöste Investitionszuwendungen und -Beiträge
5	Entgelte für öffentliche Leistungen oder Einrichtungen
6	Privatrechtliche Leistungsentgelte
7	Kostenerstattungen und Kostenumlagen
8	Finanzerträge
9	Aktiviert Eigenleistungen und Bestandsveränderungen
10	Sonstige ordentliche Erträge
11	Ordentliche Erträge
12	Personalaufwendungen
14	Aufwendungen für Sach-/Dienstleistungen
15	Planmäßige Abschreibungen
16	Zinsen und ähnliche Aufwendungen
17	Transferaufwendungen
18	Sonstige ordentliche Aufwendungen
19	Ordentliche Aufwendungen
20	Ordentliches Ergebnis
21	Außerordentliche Erträge
22	Außerordentliche Aufwendungen
23	Veranschlagtes Sonderergebnis
24	Veranschlagtes Gesamtergebnis

3.1.2 Gesamtfinanzhaushalt

Im Finanzhaushalt erfolgt die Planung der Einzahlungen und Auszahlungen. Im Unterschied zum Ergebnishaushalt sind dies alle kassenwirksamen Vorgänge, sowohl aus dem konsumtiven (Ergebnishaushalt) als auch aus dem investiven Bereich. Der Finanzhaushalt ist daher gleichzeitig die Ermächtigungsgrundlage für die in der Kameralistik bisher im Vermögenshaushalt veranschlagten Einzahlungen und Auszahlungen. Der Finanzhaushalt dient auch der Finanzierungsplanung, da er die ggf. erforderlichen Kreditaufnahmen und die Tilgung von Krediten ausweist. Unter Einbeziehung des Zahlungsmittelbestandes zu Beginn des Haushaltsjahres lässt sich erkennen, wie sich der Bestand an Zahlungsmitteln verändert bzw. ob und wie es der Kommune gelingt, die notwendige Liquidität zu erwirtschaften.

Struktur des Finanzhaushalts:

Einzahlungs- und Auszahlungsarten	
9	Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit (aus dem Ergebnishaushalt)
16	Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit (aus dem Ergebnishaushalt)
17	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf (Saldo) des Ergebnishaushalts
18	Einzahlungen aus Investitionszuwendungen
19	Einzahlungen aus Investitionsbeiträgen u. ähnl. Einzahlungen
20	Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachvermögen
23	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit
24	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden
25	Auszahlungen für Baumaßnahmen
26	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Sachvermögen
28	Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen
30	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit
31	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Saldo) aus Investitionstätigkeit
32	Finanzierungsmittelüberschuss/-fehlbetrag (Saldo aus Nrn. 17 und 31)
33	Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten für Investitionen und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen
34	Auszahlungen zur Tilgung von Krediten für Investitionen und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen
35	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Saldo) aus Finanzierungstätigkeit
36	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands zum Ende des HH-jahres

3.2 die Teilhaushalte

Der Gesamthaushalt ist nach § 4 GemHVO in Teilhaushalte zu gliedern. Die Teilhaushalte bestehen aus

- Teilergebnishaushalten
- Teilfinanzhaushalten.

Die bisherige Gliederung des Haushaltsplans nach Aufgabenbereichen in Einzelpläne, Abschnitte und Unterabschnitte wurde durch eine produktorientierte Gliederung ersetzt.

Ein Grundprinzip der Darstellung der Teilhaushalte ist es, alle wichtigen und steuerungsrelevanten Informationen eines Leistungsbereiches kompakt zusammenzuführen. Dadurch sollen die Zusammenhänge besser erkennbar werden. Gemäß § 4 Abs. 2 GemHVO sind daher in den Teilhaushalten die Produktgruppen als sogenannter Output darzustellen, zusätzlich sollen künftig Leistungsziele und Kennzahlen zur Messung der Zielerreichung abgebildet werden.

3.3 Der Haushaltsausgleich

Der Haushaltsausgleich hat nach wie vor die zentrale Bedeutung für die kommunale Haushaltswirtschaft, da eine stetige Erfüllung kommunaler Aufgaben nur bei einem nachhaltig ausgeglichenen Haushalt möglich ist. Basis der Regeln für den doppelten Haushaltsausgleich ist das Prinzip der intergenerativen Gerechtigkeit. Demnach muss der Ressourcenverbrauch in einem Haushaltjahr Periode durch das Ressourcenaufkommen in dieser Periode ausgeglichen werden.

Im NKHR bezieht sich die Ausgleichsverpflichtung in der ersten Stufe auf das veranschlagte ordentliche Ergebnis des Gesamtergebnishaushalts. Entsprechend den Zielsetzungen des Ressourcenverbrauchskonzepts sind ordentliche Erträge und ordentliche Aufwendungen unter Berücksichtigung von Fehlbeträgen aus Vorjahren grundsätzlich auszugleichen. Das bedeutet, dass auch nichtzahlungswirksame Abschreibungen und Rückstellungen in den Haushaltsausgleich einzubeziehen sind. Kann der Ausgleich hergestellt werden, so ist eine nominelle Substanzerhaltung gewährleistet. Kann ein Ausgleich der ordentlichen Aufwendungen durch ordentliche Erträge nicht erreicht werden, so gilt der Haushalt dennoch als ausgeglichen, wenn zu Beginn des Haushaltsjahres in ausreichender Höhe Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorperioden zur Verfügung stehen. Da auch diese Verrechnungsmöglichkeit mancherorts nicht zu einem Ausgleich führen wird, hat der Gesetzgeber ein mehrstufiges Verfahren vorgegeben, so dass ein Haushalt auch in einem mehrjährigen Zeitraum ausgeglichen werden kann. Folgendes Schaubild zeigt die Haushaltsausgleichsstufen:

Ausgleichsstufe	Ausgleichsregel
Erste Stufe	Ordentliche Aufwendungen werden durch ordentliche Erträge des Gesamthaushalts gedeckt
Zweite Stufe	Verwendung der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses
Dritte Stufe	Globale Minderausgabe i. H. von 1% der Summe der Aufwendungen
Vierte Stufe	Verwendung von Überschüssen des Sonderergebnisses und Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses, wenn diese nicht für Investitionen benötigt werden
Fünfte Stufe	Vortrag eines Fehlbetrages, wenn spätestens im letzten Jahr des Finanzplanes ein ausgeglichener Ergebnishaushalt erreicht wird
Sechste Stufe	Verrechnung des Fehlbetrags mit dem Basiskapital (= Eigenkapital)

Da sich der Haushaltsausgleich entsprechend dem Ressourcenverbrauchskonzept ausschließlich auf den Gesamtergebnishaushalt bezieht, bedarf es keines Ausgleichs des Finanzhaushaltes. Allerdings hat die Kommune weiterhin auf die Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit (Liquidität) zu achten und ist verpflichtet, die notwendigen Zahlungsmittel zur Tilgung von Krediten und zur Finanzierung der Investitionen vorzuhalten. Zudem müssen in der Finanzplanung spätestens im letzten Jahr die Investitionsauszahlungen und ihre Finanzierung ausgeglichen sein. Zu beachten ist auch, dass Kredite weiterhin nur zur Finanzierung von Investitionen verwendet werden dürfen und nicht zum Ausgleich eines Zahlungsmittelbedarfs aus laufender Verwaltungstätigkeit.

3.4 NKHR-Begriffe vergleichbaren kameralen Begrifflichkeiten gegenübergestellt

Kameralistik	NKHR
Rechnungsgröße: Einnahmen und Ausgaben	Rechnungsgrößen: - Einzahlungen und Auszahlungen - Erträge und Aufwendungen
Verwaltungshaushalt	Finanzhaushalt in der Komponente lfd. Verwaltungstätigkeit und Ergebnishaushalt
Vermögenshaushalt	Finanzhaushalt in den Komponenten Investitionen und Finanzierung
Jahresrechnung mit - kassenmäßigem Abschluss - Haushaltsrechnung - Vermögensrechnung - Vermögensübersicht - Rechnungsquerschnitt und Gruppierungsübersicht - Rechenschaftsbericht	Jahresabschluss mit - Ergebnisrechnung - Finanzrechnung - Bilanz - Vermögensübersicht (Anlagenspiegel) - Anhang - Verbindlichkeitenübersicht - Rechenschaftsbericht
Haushaltsausgleich im Verwaltungshaushalt durch Ausgleich von Einnahmen und Ausgaben und Erwirtschaftung einer Mindestzuführung an den Vermögenshaushalt durch den Verwaltungshaushalt	Haushaltsausgleich im Ergebnishaushalt: vorrangige Erwirtschaftung aller ordentlichen Aufwendungen durch ordentliche Erträge. Weitere Stufen vorhanden.
Allgemeine Rücklage	- Basiskapital (Eigenkapital) - Ergebnisrücklagen - liquide Mittel
Darstellung der Finanzlage	Darstellung der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage
Liquiditätsrechnung mit nur partieller Ressourcenverbrauchsrechnung	Vollständige Ressourcenverbrauchs- und Liquiditätsrechnung

4. Der doppische Haushalt der Stadt Friedrichshafen

Mit den Budgetregelungen aus den 90-iger Jahren, der eingeführten Kosten- und Leistungsrechnung, dem produktorientierten Geschäftsverteilungsplan sowie der Teilvermögensrechnung setzte die Stadt Friedrichshafen bereits frühzeitig wesentliche kaufmännische Elemente ein. Die Stadt hat sich für eine produktorientierte Haushaltsgliederung (und damit gegen eine produktorientierte Gliederung nach der örtlichen Organisation) mit folgenden acht Teilhaushalten im städtischen Haushalt entschieden:

Nr.	Teilhaushalt	Zugehörige Produktbereiche
1	Innere Verwaltung	11 Innere Verwaltung
2	Sicherheit und Ordnung	12 Sicherheit und Ordnung
3	Schulträgeraufgaben	21 Schulträgeraufgaben
4	Kulturelle Aufgaben	25 Archiv, Museen 27 Bibliotheken, kulturpädagogische Einrichtungen 28 Sonstige Kulturpflege
5	Soziales, Sport	31 Soziale Hilfen 36 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe 42 Sportförderung (einschl. Bäder u. Hallen)
6	Planen, Bauen, Natur/Umwelt	51 Räumliche Planung und Entwicklung 52 Bauen und Wohnen 53 Ver- und Entsorgung 54 Verkehrsflächen u. -anlagen, ÖPNV 55 Natur- und Landschaftspflege 56 Umweltschutz
7	Wirtschaft und Tourismus	57 Wirtschaft und Tourismus
8	Allgemeine Finanzwirtschaft	61 Allgemeine Finanzwirtschaft

Budgetregelungen

Die neue Art der Gliederung des Haushaltes in produktorientierte Teilhaushalte ändert nichts an der Organisation und an den Zuständigkeiten der Dezernate und Fachämter. Grundsätzlich bleiben damit auch die Budgets der Fachämter sowohl dem Volumen als auch der Zusammensetzung nach erhalten, wenn auch auf der Basis von Erträgen und Aufwendungen anstelle von Einnahmen und Ausgaben. Die Budgetvorgaben sind nach wie vor ein unerlässliches Instrument für die unterjährige finanzielle Steuerung. Die Budgetregelungen ergeben sich im Detail aus den Vorbemerkungen.

Der Vorbericht soll einen Überblick über den Stand und die Entwicklung der städt. Haushaltswirtschaft geben. Der Schwerpunkt der Berichterstattung liegt im Doppelplanungszeitraum 2020/2021 (Ziff. 2) ergänzt um einen kurzen Rückblick auf die Planungen und die Rechnungsergebnisse der unmittelbar vorangegangenen Haushaltsperioden (Ziff. 1) sowie einen Ausblick auf die darauf folgenden durch die Finanzplanung erfassten Jahre (Ziff. 3).

1. Rückblick auf die Jahre 2018 und 2019

1.1. Haushaltsjahr 2018, kameral

Nach der Haushaltssatzung vom 5. Februar 2018 wurde im Haushalt 2018 von folgenden Einnahmen und Ausgaben ausgegangen:

im Verwaltungshaushalt	196.538.380
im Vermögenshaushalt	37.238.800
Zusammen	233.777.180

Der Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung 2018 war nicht erforderlich.

Der zahlenmäßige Abschluss 2018, der am 19. August 2018 von der Verwaltung aufgestellt und vom Gemeinderat am 18. November 2019 festgestellt wurde, weist folgende Zahlen aus:

im Verwaltungshaushalt:

Summe der Einnahmen/ Ausgaben	222.789.766,52
Veränderungen gegenüber dem Plan	+ 26.251.386,52

im Vermögenshaushalt:

Summe der Einnahmen/ Ausgaben	55.380.684,20
Veränderungen gegenüber dem Plan	+ 18.141.884,20

Bei der Gewerbesteuer konnten statt der geplanten 45,0 Mio. EUR schließlich 68,3 Mio. EUR vereinnahmt werden. Die Verbesserungen bei den lfd. Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb betragen rund 2,7 Mio. EUR. Auf der Ausgabeseite sind geringere Personalausgaben von 1,0 Mio. EUR und Verschlechterungen bei der Gewerbesteuerumlage von rund 5,2 Mio. EUR erwähnenswert. Insgesamt konnte durch die Verbesserungen eine Zuführung an den Vermögenshaushalt von rund 44,7 Mio. EUR, also ein Plus von 29,1 Mio. EUR, erwirtschaftet werden.

Diese Verbesserungen im Verwaltungshaushalt führten zu den o.g. wesentlichen Mehreinnahmen des Vermögenshaushalts. Die 2018 vorgesehene Rücklagenentnahme in Höhe von 11,1 Mio. EUR fiel in der Folge um 8,8 Mio. EUR geringer aus und betrug nur noch 2,3 Mio. EUR. Wenigereinnahmen ergaben sich aus der Veräußerung von Beteiligungen und Anlagevermögen auf 1,8 Mio. EUR und aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen auf 1,0 Mio. EUR. Ausgabeseitige Verbesserungen

fanden hauptsächlich durch geringere Vermögenserwerbe i.H.v. 1,7 Mio. EUR sowie geringere Bauausgaben von 2,8 Mio. EUR und ebenfalls geringere Zuweisungen und Zuschüssen an Dritte von 2,9 Mio. EUR. Dadurch konnten 27,6 Mio. EUR der allgemeinen Rücklage zugeführt werden; der Rücklagebestand auf Ende 2018 beträgt 80.962.679 EUR, davon entfallen nach internen Zweckbindungen:

Ablösungen für nachzuweisende Kinderspielplätze	179.142 EUR
Ablösungen für nachzuweisende Stellplätze	1.695.000 EUR
für Investitionen im Zuge der B 31 neu	38.620.000 EUR
für zukünftige FAG-Belastungen	16.200.000 EUR
zusammen	<u>56.694.142 EUR</u>

Der tatsächliche Schuldenstand reduzierte sich durch die ordentlichen Tilgungen in Höhe von rund 2,8 Mio. EUR von 12.716.029 EUR auf 9.900.852 EUR; dies entspricht 163,99 EUR/Einwohner (Stand 30.06.2018).

1.2. Haushaltsjahr 2019, doppisch

Nach der Haushaltssatzung vom 17. Dezember 2018 wurde im Haushalt 2019 von folgenden Erträgen und Aufwendungen ausgegangen:

	<u>2019</u>
Volumen Ergebnishaushalt	
- ordentliche Erträge	209.239.560 EUR
- ordentliche Aufwendungen	-206.609.350 EUR
Ordentliches Ergebnis	2.630.210 EUR
- außerordentliche Erträge	507.100 EUR
- außerordentliche Aufwendungen	-13.250 EUR
Sonderergebnis	493.850 EUR
Gesamtergebnis	3.124.060 EUR
Volumen Finanzhaushalt	
- Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	166.978.660 EUR
- Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-157.753.900 EUR
somit Zahlungsmittelüberschuss	9.224.760 EUR
- Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	10.277.600 EUR
- Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-38.359.400 EUR
somit Finanzierungsbedarf aus Investitionstätigkeit	-28.081.800 EUR

- Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	272.200 EUR
- Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	-10.100.000 EUR
somit Finanzierungsbedarf aus Finanzierungstätigkeit	-9.827.800 EUR

**Damit beträgt die veranschlagte Änderung des
Finanzierungsmittelbestands** **-28.684.840 EUR**

Der Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung 2019 war nicht erforderlich.

Die Verwaltung hat im Finanz- und Verwaltungsausschuss am 04.11.2019 über den Haushaltsvollzug berichtet (siehe Drucksache-Nr. 2019 / 00285). Demnach konnten im Haushaltsvollzug bislang alle notwendigen Anträge auf Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen durch entsprechende Einsparungen bei anderen Positionen oder Mehrerträgen/einzahlungen abgedeckt werden. Für das Jahr 2019 muss beim Abschluss mit einer Verschlechterung gegenüber der Planung gerechnet werden. Diese begründet sich im Wesentlichen mit einem geringer ausfallenden Gewerbesteuerertrag. Wurde in der Planung noch mit einem Gesamtergebnis in Höhe von 3,1 Mio. EUR gerechnet, so zeichnet sich derzeit ein Gesamtergebnis von -3,9 Mio. EUR ab.

2019 wurden keine neuen Kredite aufgenommen; die ordentliche Tilgung in diesem Jahr beträgt 2,8 Mio. EUR, was zu einer Entschuldung in dieser Höhe führt. Der Schuldenstand wird sich dadurch zum Jahresende voraussichtlich auf 7,7 Mio. EUR belaufen.

1.3. Kassenlage

Die Stadtkasse war im Jahre 2019 immer zahlungsbereit. Zur Absicherung kurzfristiger Liquiditätsengpässe des städtischen Haushalts wurden Kassenkredite in Anspruch genommen. Zum Jahresende 2019 werden keine Kassenkredite bestehen.

1.4 Liquidität

Mit der Verschlechterung im Ergebnishaushalt geht auch eine Veränderung bei der Liquidität einher. So wird sich der Stand der liquiden Eigenmittel (ohne gebundene Mittel) zum Jahresende aller Voraussicht nach auf 43,1 Mio. EUR belaufen.

2. Städtische Haushalts- und Finanzplanung, Doppelhaushalt 2020/2021

2.1. Haushaltsvolumen

	<u>2020</u>	<u>2021</u>
Volumen Ergebnishaushalt		
- ordentliche Erträge	218.265.190	217.571.770
- ordentliche Aufwendungen	-224.743.450	-222.638.810
Ordentliches Ergebnis	-6.478.260	-5.065.040
- außerordentliche Erträge	500.000	500.000
- außerordentliche Aufwendungen	0	0
Sonderergebnis	500.000	500.000
Gesamtergebnis	-5.978.260	-4.565.040
Volumen Finanzhaushalt		
- Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	160.909.590	177.553.170
- Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-175.210.000	-166.939.050
somit Zahlungsmittelüberschuss	-14.300.410	10.614.120
- Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	13.224.521	13.312.882
- Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-55.622.700	-73.122.150
somit Finanzierungsbedarf aus Investitionstätigkeit	-42.398.179	-59.809.268
- Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	20.003.100	53.003.100
- Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	-3.000.000	-3.000.000
somit Finanzierungsbedarf aus Finanzierungstätigkeit	17.003.100	50.003.100
Damit beträgt die veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands	-39.695.489	807.952

Sämtliche vorstehend genannten Begriffe und Beträge werden im nachfolgenden Kapitel erläutert.

2.2. Ergebnishaushalt (Gesamthaushalt)

Übersicht über die ordentlichen Erträge und Aufwendungen

lfd. Nr.		Gesamtergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten	Ansatz 2019	Ansatz 2020	Ansatz 2021
1	+	Steuern und ähnliche Abgaben	110.739.000	106.482.000	109.052.000
2	+	Zuweisungen u. Zuwendungen,	27.745.630	23.345.540	36.706.580
3	+	Aufgelöste Invest.zuwend. u. -beiträge	3.818.000	4.320.600	4.323.600
5	+	Entgelte für öffentliche Leistungen	7.060.040	8.833.490	9.214.490
6	+	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	7.484.530	7.007.690	7.597.270
7	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	6.984.820	8.656.700	8.994.920
8	+	Zinsen und ähnliche Erträge	1.364.440	1.798.070	1.201.810
9	+	Akt. Eigenleistungen u. Bestandsveränd.	600.000	370.000	370.000
10	+	Sonstige ordentliche Erträge	43.443.100	57.451.100	40.111.100
		<i>davon: Auflösung FAG-Rückstellung</i>	<i>37.850.000</i>	<i>47.165.000</i>	<i>31.825.000</i>
11	=	Ordentliche Erträge	209.239.560	218.265.190	217.571.770
12	-	Personalaufwendungen	-42.846.380	-46.563.330	-50.038.080
14	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-29.054.730	-41.508.240	-37.493.940
15	-	Abschreibungen	-16.117.000	-18.593.450	-20.032.760
16	-	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-833.500	-693.500	-373.500
17	-	Transferaufwendungen	-105.378.520	-104.241.860	-101.739.460
		<i>davon: Rückstellung FAG-/Kreisumlage</i>	<i>-32.300.000</i>	<i>-30.890.000</i>	<i>-35.615.000</i>
18	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-12.379.220	-13.143.070	-12.959.070
19	=	Ordentliche Aufwendungen	-206.609.350	-224.743.450	-222.636.810
20	=	Veranschlagtes ordentliches Ergebnis	2.630.210	-6.478.260	-5.065.040
21	+	Außerordentliche Erträge	507.100	500000	500000
22	-	Außerordentliche Aufwendungen	-13.250	0	0
23	=	Veranschlagtes Sonderergebnis	493.850	500.000	500.000
24	=	Veranschlagtes Gesamtergebnis	3.124.060	-5.978.260	-4.565.040

Zielsetzung im NKHR ist unter anderem, den anteiligen Werteverzehr des Anlagevermögens (die sogenannten Abschreibungen) im Haushaltsjahr zu erwirtschaften. Deshalb werden die Abschreibungen im ordentlichen Ergebnis mit berücksichtigt; sie sind also Teil des ordentlichen Aufwands (lfd. Nr. 15). Sofern Vermögensgegenstände bezuschusst wurden oder Einzahlungen aus Erschließungsbeiträgen zuzuordnen sind, werden diese mit derselben Nutzungsdauer aufgelöst (sozusagen abgeschrieben) und als Ertrag dargestellt (lfd. Nr. 3).

Die sonstigen ordentlichen Aufwendungen setzen sich aus Geschäftsaufwendungen, Beiträgen, Erstattungen des Verwaltungs- und Betriebsaufwands Dritter sowie den Aufwendungen für ehrenamtlich Tätige u. ä. zusammen.

Die wesentlichen Ertrags- und Aufwandsarten werden nachfolgend im Einzelnen näher erläutert.

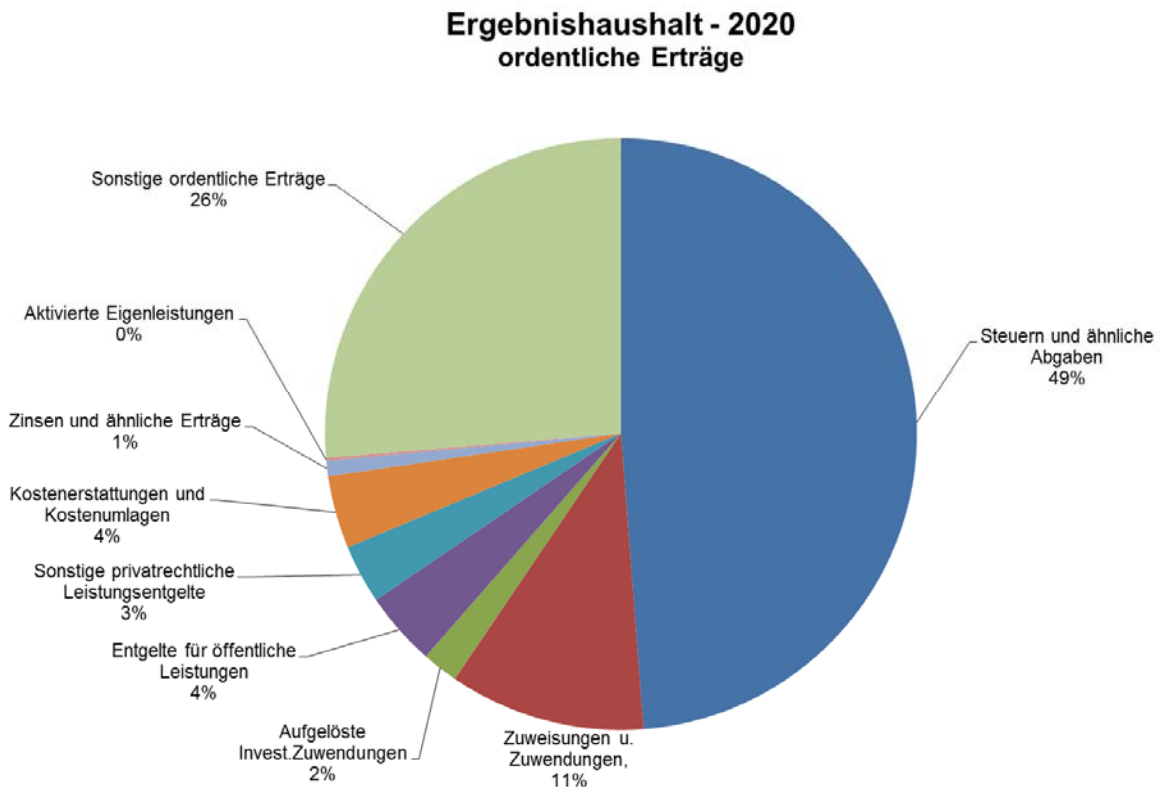
Zusammenfassung Ergebnishaushalt

Im Jahr 2020 übersteigen die ordentlichen Aufwendungen in Höhe von 224,7 Mio. EUR die ordentlichen Erträge von 218,3 Mio. EUR um 6,5 Mio. EUR. Im Jahr 2021 liegt das ordentliche Ergebnis im Haushaltsentwurf bei -5,1 Mio. EUR. Mit diesen negativen ordentlichen Ergebnissen wird der Haushaltsausgleich auf der ersten Stufe nicht erreicht. Auch unter Hinzunahme des Sonderergebnisses gelingt in den Jahren 2020 und 2021 der Ausgleich (Zweite Stufe) nicht, so dass der in den Jahren 2020 und 2021 entstehende Fehlbetrag spätestens im drittfolgenden Jahr (2023 bzw. 2024) ausgeglichen werden muss. In der Finanzplanung wurde dieser Sachverhalt entsprechend berücksichtigt.

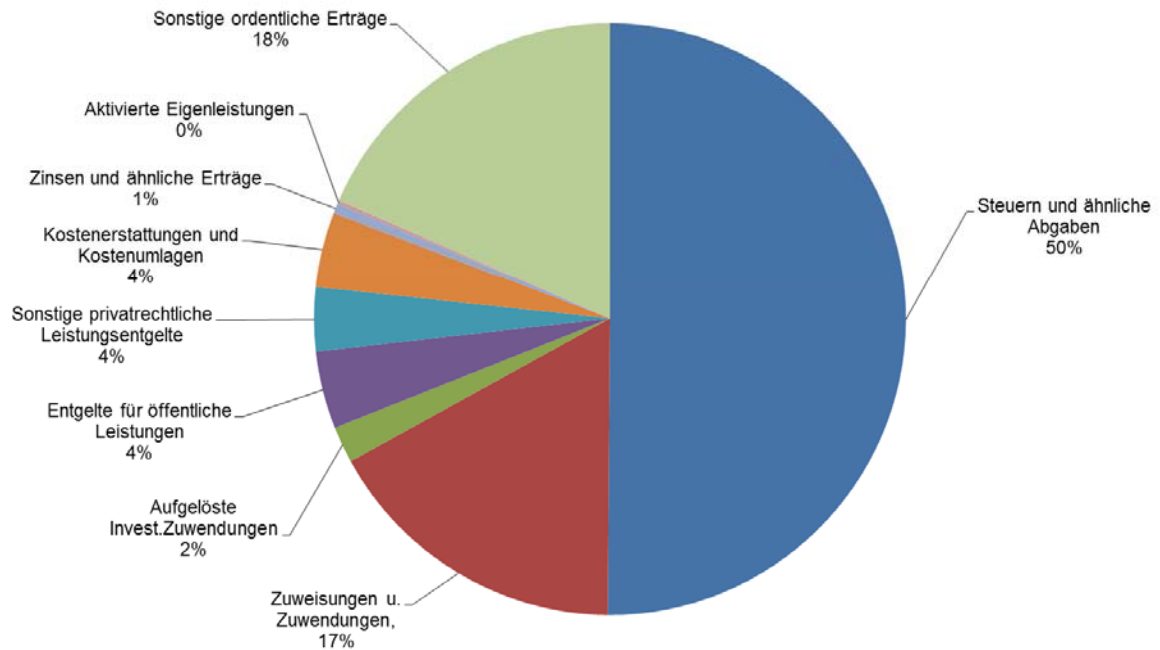
2.2.1. Erläuterungen zu einzelnen Ansätzen des Gesamtergebnishaushalts

Der Gesamtergebnishaushalt zeigt die Ertrags- und Aufwandsarten der Jahre 2020 und 2021. Dem Finanzplan (siehe nachfolgende Ziff. 3) ist die voraussichtliche Entwicklung im Planungszeitraum bis 2024 zu entnehmen.

A. Ordentliche Erträge:



Ergebnishaushalt - 2021 ordentliche Erträge



Aa) Steuern und ähnliche Abgaben

	Plan 2020	Plan 2021
	106.482.000	109.052.000

darunter:

Grundsteuer A und Grundsteuer B

	<u>RE 2018</u>	<u>Plan 2019</u>	<u>Plan 2020</u>	<u>Plan 2021</u>
Grundsteuer A	156.291	164.000	162.000	162.000
Grundsteuer B	10.307.000	9.900.000	10.500.000	10.650.000

Die Grundsteuer A (für land- und forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke) wurde letztmals zum 01.01.2003 von 280 v. H. auf 300 v. H. und die Grundsteuer B (für alle übrigen Grundstücke) von ebenfalls 280 v. H. auf 340 v. H. zum gleichen Zeitpunkt erhöht. Eine Hebesatzänderung wurde in die Finanzplanung bis 2024 nicht aufgenommen. Aufgrund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts in Karlsruhe vom April 2018 wurde das Grundsteuerrecht bundesgesetzlich erneuert. Nach der landesgesetzlichen Ausgestaltung wird diese Thematik neu aufbereitet und dann im Gemeinderat diskutiert und entschieden werden.

Gewerbsteuer

	<u>RE 2018</u>	<u>Plan 2019</u>	<u>Plan 2020</u>	<u>Plan 2021</u>
Gewerbsteuer	68.347.371	45.000.000	39.000.000	39.000.000

Der Hebesatz für die Gewerbesteuer wurde zum 01.01.1993 letztmals verändert und auf 350 v. H. des einheitlichen Steuermessbetrags erhöht. Der städtische Hebesatz liegt unter dem gewogenen Landesdurchschnitt von 367 v. H. (Wert 2018) in Baden-Württemberg; für Städte der Größenklasse 50.000-100.000 Einwohner liegt der Mittelwert bei 373 v. H. Eine Hebesatzänderung ist in der Finanzplanung bis 2024 nicht vorgesehen.

Die Gewerbesteuer war in den vergangenen Jahren zwar die größte gleichzeitig aber die den stärksten Schwankungen unterworfenen Ertragsposition (mit großem Abstand). Nach dem Rekordniveau der Gewerbesteuer in 2008 in Höhe von 87,4 Mio. EUR musste Friedrichshafen - ausgelöst durch die weltweite Finanzkrise - einen erheblichen Einbruch bei der Gewerbesteuer hinnehmen. Das Rechnungsergebnis 2009 lag mit 23 Mio. EUR wieder auf dem Gewerbesteuerniveau von 2004. Doch bereits im Jahr 2010 verdoppelten sich die Gewerbesteuererträge und betrugen wieder 44 Mio. EUR. Dieser Wert konnte in den Folgejahren annähernd beibehalten werden und erreichte in 2014 mit rd. 56 Mio. EUR einen erneuten Höhepunkt, welcher im Jahr 2018 mit rd. 68 Mio. EUR nochmals übertroffen wurde. Dieser positive Aufwärtstrend wurde in 2019 allerdings vorerst unterbrochen. Mit einem Ertrag von rund 41 Mio. EUR (darin enthalten ist ein Einmaleffekt in Höhe von 4,6 Mio. EUR) liegt die Gewerbesteuer erstmals wieder unter dem Planansatz. Für die kommenden Haushaltsjahre wird unter Berücksichtigung der örtlichen Begebenheiten von einer vorläufig stagnierenden Gewerbesteuer in Höhe von 39 Mio. EUR ausgegangen. Erst gegen Ende des Finanzplanungszeitraumes wird wieder mit leicht ansteigenden Gewerbesteuererträgen gerechnet.

Die Gewerbesteuererträge und die nach Abzug der Gewerbesteuerumlage verbleibenden Netto-Erträge haben sich in den vergangenen Jahren wie folgt entwickelt:

Haushaltsjahr	Gew.St.Einn. des jew. Jahres (IST-Betrag)	Gewerbesteuerumlage bezogen auf diese IST-Erträge		Netto-Erträge
		Umlagesatz	Betrag	
2012 – Plan	47.000.000	69 Punkte	9.265.714	37.734.286
2012 – Ergebnis	43.814.312	69 Punkte	8.637.678	35.176.633
2013 – Plan	38.000.000	69 Punkte	7.491.429	30.508.571
2013 – Ergebnis	40.196.408	69 Punkte	7.924.434	32.271.972
2014 – Plan	32.000.000	69 Punkte	6.308.571	25.691.429
2014 – Ergebnis	56.297.741	69 Punkte	11.098.697	45.199.043
2015 – Plan	35.000.000	69 Punkte	6.900.000	28.100.000
2015 – Ergebnis	37.634.180	69 Punkte	7.419.310	30.214.870
2016 – Plan	35.000.000	69 Punkte	6.900.000	28.100.000
2016 – Ergebnis	52.670.859	69 Punkte	10.383.684	42.287.175
2017 – Plan	35.000.000	69 Punkte	6.900.000	28.100.000
2017 – Ergebnis	53.974.206	68,5 Punkte	10.563.523	43.410.683
2018 – Plan	45.000.000	68,5 Punkte	8.807.142	36.192.858
2018 – Ergebnis	67.916.853	68,3 Punkte	13.253.489	54.663.364
2019 - vorauss. Ergebnis	41.000.000	64 Punkte	7.497.143	33.502.857

2020 – Plan	39.000.000	35 Punkte	3.900.000	35.100.000
2021 – Plan	39.000.000	35 Punkte	3.900.000	35.100.000

Der Durchschnitt der letzten zehn Jahre lag bei einem Aufkommen von rd. 49,2 Mio. EUR - der Schnitt der letzten fünfzehn Jahre hingegen bei rd. 50,6 Mio. EUR. Blickt man bei der Gewerbesteuer in den zurückliegenden Jahren auf die Differenz zwischen Planansatz und Rechnungsergebnis, so konnten wir glücklicherweise meist eine wesentliche Verbesserung verzeichnen. Diese positive Note lässt aber mitunter auch Zweifel an der Wirklichkeitsnähe der Planung aufkommen. Von der Verwaltung wird selbstverständlich angestrebt, Planung und Ergebnis näher zueinander zu führen – auch wenn die Prognosen zur Gewerbesteuer aufgrund der unterschiedlichen Einflussfaktoren äußerst schwierig sind, wie bspw. die Veränderung von 2018 auf 2019 sowie die wöchentliche Entwicklung zeigen. Eine Betrachtung der Ergebnisse der zurückliegenden Jahre und vor allem die konjunkturellen Prognosen bildeten zusammen mit einer Befragung der größten Gewerbesteuerzahler die Basis für die Planansätze. In den Planungsjahren 2020 und 2021 wird durchgängig mit einer Gewerbesteuer in Höhe von 39 Mio. EUR geplant, durchaus in dem Bewusstsein, dass sich dies jederzeit in beide Richtungen ändern kann. Damit ist bei dieser hauptsächlich von dem Erfolg einiger weniger Unternehmen abhängigen Ertragsposition selbstverständlich das Risiko verbunden, dass die Ergebnisse unter dem Ansatz liegen könnten.

Gemeindeanteil an der Einkommensteuer

	<u>RE 2018</u>	<u>Plan 2019</u>	<u>Plan 2020</u>	<u>Plan 2021</u>
Gem. Anteil an der Einkommensteuer	39.065.813	42.180.000	41.995.000	44.120.000

Nachdem der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer in der Summe für alle Kommunen in Baden-Württemberg bedingt durch die Finanzkrise im Jahr 2009 zunächst unter 4 Mrd. EUR fiel, ist er seit 2010 wieder stetig angestiegen. Für das Jahr 2020 beträgt der Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer nach der November-Steuerschätzung 7,011 Mrd. EUR. Mit der seit 2018 geltenden Schlüsselzahl von 0,0059901 ergibt sich damit für Friedrichshafen ein Anteil an der Einkommensteuer in Höhe von 41.995.000 EUR. Für 2021 beträgt der Gemeindeanteil 7,366 Mrd. EUR, der unter Zugrundelegung des derzeitigen Schlüssels 44.120.000 EUR für Friedrichshafen ergibt.

2018 wurden zuletzt die Schlüsselzahlen für den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer turnusmäßig neu festgesetzt. Dies führte in der Folge auch zu einer neuen Schlüsselzahl für Friedrichshafen. Die Schlüsselzahl drückt in Form einer Dezimalzahl den Anteil von Friedrichshafen an der Einkommensteuer aus. Sie wird alle drei Jahre nach der Einkommensteuerleistung der Einwohner neu festgelegt. Es werden allerdings nur die zu versteuernden Einkommensbeträge bis zu einer Grenze von 35.000 / 70.000 EUR berücksichtigt. Im Falle der Stadt Friedrichshafen gilt die Schlüsselzahl von 0,0059901 (Schlüsselzahl bis 2017: 0,0057739). Die nächste Aktualisierung der Schlüsselzahl steht für 2021 an. Da die künftige Schlüsselzahl nicht vorhersehbar ist, wurde für die Jahre 2021 ff. mit der derzeitigen Schlüsselzahl kalkuliert.

Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer

	<u>RE 2018</u>	<u>Plan 2019</u>	<u>Plan 2020</u>	<u>Plan 2021</u>
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	8.160.982	8.120.000	9.305.000	9.495.000

Insgesamt werden die Gemeinden (nach Abzug einer Vorabzuweisung an den Bund) seit 1998 mit 2,2% am Aufkommen der Umsatzsteuer (nach Berücksichtigung von Vorab-Abzügen für den Bund und für einen Bundeszuschuss zur Rentenversicherung) beteiligt.

Seit dem Jahr 2018 setzt sich der Schlüssel wie folgt zusammen:

- ♦ zu 25 % aus der Summe des Gewerbesteueraufkommens der aktuell verfügbaren vergangenen sechs Jahre,
- ♦ zu 50 % aus der Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten (ohne öffentlichen Dienst im engeren Sinne) jeweils am 30. Juni der aktuell verfügbaren vergangenen drei Jahre,
- ♦ zu 25 % aus der Summe der sozialversicherungspflichtigen Entgelte (ohne öffentlichen Dienst im engeren Sinne) der aktuell verfügbaren vergangenen drei Jahre.

Der Schlüssel wird alle drei Jahre auf der Grundlage der jeweils verfügbaren Datenbasis aktualisiert. Die nächste Aktualisierung des Schlüssels steht – analog zum Schlüssel für die Einkommensteuer – für 2021 an.

Im Jahr 2020 wird ausgehend vom Haushaltserlass 2020 i.V.m. der November-Steuerschätzung 2019 ein Umsatzsteuergesamtanteil von 1.157 Mio. EUR zugrunde gelegt. Für die Stadt Friedrichshafen errechnet sich daraus ein Betrag von 9.305.000 EUR. 2021 soll der Gesamtanteil bei 1.181 Mio. EUR liegen und somit für die Stadt Friedrichshafen (auf Grundlage des derzeitigen Schlüssels) 9.495.000 EUR einbringen.

Andere Steuern

	<u>RE 2018</u>	<u>Plan 2019</u>	<u>Plan 2020</u>	<u>Plan 2020</u>
Vergnügungssteuer	2.441.242	2.000.000	2.000.000	2.000.000
Hundesteuer	154.817	145.000	150.000	150.000
Zweitwohnungssteuer	248.510	180.000	200.000	200.000

Der Gemeinderat hat 1996 die Hundesteuersatzung mit Wirkung ab 01.01.1997 beschlossen, die durch die Euro-Umstellungssatzung vom 4. Dezember 2000 geändert wurde. Die Steuersätze haben sich dadurch aber nicht geändert, stattdessen wurden sie nur umgerechnet und zugunsten der Steuerpflichtigen geglättet. Sie betragen 92 EUR für den ersten und 184 EUR für den zweiten Hund. Die Zwingersteuer beträgt 276 EUR. Das Hundesteueraufkommen wurde mit 150.000 EUR veranschlagt.

Seit dem 1. Januar 1989 werden auch die Spielautomaten und die sonstigen Gewinnspiele besteuert. Mit Beschluss vom 25.11.2013 wurde die Vergnügungssteuersatzung mit Wirkung zum 01.01.2014 an die aktuelle Rechtsprechung angepasst und insbesondere für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit beim Steuersatz von 15% auf 20% des Bruttoeinspielergebnisses erhöht. Aufgrund einer gesetzlichen Begrenzung der Automatenanzahl in Gaststätten mit Alkoholausschank sind die Planansätze 2020 und 2021 deutlich geringer als das Ergebnis 2019.

Am 27. September 2010 hat der Gemeinderat die Einführung der Zweitwohnungssteuer beschlossen. In Kraft getreten ist die Satzung zum 1. Januar 2011.

Ab) Zuweisungen und Zuwendungen, Umlagen

<u>Plan 2020</u>	<u>Plan 2021</u>
23.345.540	36.706.580

darunter:

Schlüsselzuweisungen vom Land

	<u>RE 2018</u>	<u>Plan 2019</u>	<u>Plan 2020</u>	<u>Plan 2021</u>
Schlüsselzuweisungen vom Land	19.944.845	20.265.000	15.695.000	28.915.000

Die Höhe der **Schlüsselzuweisungen nach der mangelnden Steuerkraft** wird durch den Vergleich der Bedarfsmesszahl mit der Steuerkraftmesszahl ermittelt. Die Steuerkraftmesszahl drückt dabei die Leistungsfähigkeit der Gemeinde aus; die Bedarfsmesszahl den Finanzbedarf der Gemeinde. Eine sich daraus ergebende Differenz wird durch die Schlüsselzuweisungen nach der mangelnden Steuerkraft in der Regel zu etwa 70 % ausgeglichen.

Grundlagen für die Ermittlung der Steuerkraftmesszahlen 2020 und 2021 sind u. a. die Gewerbesteuer-Ist-Erträge des Jahres 2018 bzw. 2019, wodurch sich nahezu ausschließlich die erheblichen Schwankungen erklären. Nachfolgend die Entwicklung der Steuerkraftmesszahl:

Jahr	Steuerkraftmesszahl in Euro
2011	45.815.889
2012	60.482.410
2013	64.275.682
2014	65.190.614
2015	66.027.348
2016	75.703.381
2017	67.720.351
2018	80.416.319

Jahr	Steuerkraftmesszahl in Euro
2019	85.421.014
2020	97.835.743
2021	83.501.269

Das Pendant zur Steuerkraftmesszahl ist die Bedarfsmesszahl. Grundlage für die Ermittlung des Bedarfs ist der im Haushaltserlass veröffentlichte Grundbedarf pro Kopf. Aufgrund des Haushaltserlasses 2020 liegt der Grundkopfbetrag für 2020 bei 1.450 EUR je Einwohner und für 2021 bei 1.490 EUR je Einwohner.

Der Grundbetrag ist für das Land die Regelgröße, um eigene, gegenüber der Landeshaushaltsplanung verminderte oder höhere Steuererträge an die Kommunen weiterzugeben bzw. diesen zu entziehen. Er gilt für Gemeinden mit 3.000 oder weniger Einwohnern. Hochgerechnet auf die Einwohnerzahl der Stadt Friedrichshafen beträgt der Kopfbetrag in 2020 1.844,70 EUR und ergibt einen Gesamtbedarf von rd. 113,3 Mio. EUR. Für 2021 beträgt er 1.895,90 EUR und ergibt einen Gesamtbedarf von rd. 116,6 Mio. EUR.

In 2020 besteht zwischen Steuerkraft (97,8 Mio. EUR) und Bedarf (113,3 Mio. EUR) eine Lücke von ca. 15,5 Mio. EUR, die bei der Ausschüttungsquote von 70,0 % mit Schlüsselzuweisungen in Höhe von voraussichtlich rd. 10,8 Mio. EUR teilweise gedeckt werden kann. Für 2021 beträgt diese Lücke rd. 33,1 Mio. EUR (Steuerkraftmesszahl: 83,5 Mio. EUR; Bedarfsmesszahl: 116,6 Mio. EUR) und wird mit rd. 23,2 Mio. EUR (70% Ausschüttungsquote) ausgeglichen.

Die **kommunale Investitionspauschale**, eine ebenfalls einwohnerbezogene Zuweisung, beträgt laut Haushaltserlass für 2020 84,00 EUR pro Einwohner (Vorjahr: 90,00 EUR pro Einwohner) und für 2021 89,00 EUR pro Einwohner.

Bei Gemeinden, deren Steuerkraft pro Einwohner zwischen 105 % und 115 % der durchschnittlichen Steuerkraftsumme der Gemeinden des Landes liegt, wird die Einwohnerzahl mit 95 % angesetzt. Die durchschnittliche Steuerkraftsumme im Land beträgt 2020 voraussichtlich 1.669 EUR je Einwohner. Die Steuerkraftsumme der Stadt Friedrichshafen beläuft sich auf 1.849,40 EUR je Einwohner und erreicht damit 110,81 % des Landesdurchschnitts. Die Investitionspauschale wird deshalb für 95 % der Einwohner bezahlt. Bei 84,00 EUR/EW und 58.026 Einwohnern (entspricht 95 %) betragen die Erträge in 2020 voraussichtlich 4,9 Mio. EUR.

Die in 2021 gegenüber 2020 wesentlich geringer ausfallende Steuerkraftsumme (basierend auf den Steuererträgen des Jahres 2019) führt zu einem geringeren Pro-Kopf-Betrag (1.626,00 EUR/EW) der wiederum in eine niedrigere Stufe der durchschnittliche Steuerkraftsummen (85% bis 95%) überleitet. Hierdurch wird die Investitionspauschale in 2021 für 105% der Einwohner bezahlt. Damit erhöht sich die Einwohnerzahl auf 64.239 Personen, so dass bei der Investitionspauschale von 89,00 EUR/EW rd. 5,7 Mio. EUR angesetzt werden.

Ausgleichsleistungen nach dem Familienleistungsausgleichsgesetz

	<u>RE 2018</u>	<u>Plan 2019</u>	<u>Plan 2020</u>	<u>Plan 2021</u>
Zuweisungen Familienleistungsausgleich	2.929.418	3.050.000	3.170.000	3.275.000

Nach dem Haushaltserlass 2020 i.V.m. der November-Steuerschätzung 2019 werden die zusätzlichen Finanzaufwendungen für 2020 auf rd. 529,7 Mio. EUR und für 2021 auf rd. 547,0 Mio. EUR geschätzt. Die Mittel werden nach den Schlüsselzahlen für die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer auf die Gemeinden aufgeteilt. Für die Jahre 2020 und 2021 sowie für die Finanzplanungsjahre 2022 und 2023 wurden die Orientierungsdaten des HH-Erlasses 2020 zugrunde gelegt, die für das Jahr 2024 örtlich fortgeschrieben wurden.

Sonstige Allgemeine Zuweisungen

Zuweisungen vom Land für die Erfüllung der Aufgaben als Große Kreisstadt (§ 11 Abs. 1 Ziffer 3 FAG):

Zuweisung pro Einwohner:	EUR 4,70
Zuweisung insgesamt:	EUR 285.000

Zuweisungen vom Land an die Verwaltungsgemeinschaft mit Immenstaad (§ 11 Abs. 1 Ziffer 4 FAG):

Zuweisung pro Einwohner:	EUR 6,72
Zuweisung insgesamt:	EUR 455.000

Sachkostenbeiträge

Der Entwurf der Schullastenverordnung liegt derzeit noch nicht vor; es werden daher empfehlungsgemäß die Sachkostenbeiträge 2019 zu Grunde gelegt. Demnach werden für die einzelnen Schulen folgende Beträge je Schüler vorgesehen:

- Hauptschulen / Gemeinschaftsschulen	1.312 EUR
- Realschulen	966 EUR
- Gymnasien	940 EUR
- Grundschulförderklassen	375 EUR
- Förderschulen	2.493 EUR
- Schulen und Schulkindergärten für geistig Behinderte	7.742 EUR

In der Summe sind Sachkostenbeiträge in Höhe von 4,6 Mio. EUR p.a. veranschlagt.

Weitere wesentliche Zuweisungen erhält die Stadt vom Land für die Straßen gem. § 26 und 27 FAG i.H.v. 345.600 EUR.

Ac) Aufgelöste Investitionszuwendungen und –beiträge

<u>Plan 2020</u>	<u>Plan 2021</u>
4.320.600	4.323.600

Entsprechend der Auszahlungen für Investitionen, welche in der Doppik mit ihrem als Abschreibungen bezeichnetem Werteverzehr über die Nutzungsdauer hinweg jährliche Aufwendungen darstellen (siehe Buchstabe Bc), werden die empfangenen Investitionszuwendungen sowie die Erschließungsbeiträge über denselben Zeitraum hinweg ertragswirksam aufgelöst – also sozusagen ebenfalls abgeschrieben, jedoch auf der Ertragsseite, so dass sie das Ergebnis verbessern. Diese sogenannte Brutto-Darstellung entspricht in der Summe der aus der Privatwirtschaft bekannten Netto-Darstellung, bei welcher die Zuschüsse von den Anschaffungs- und Herstellungskosten abgesetzt werden und so die Abschreibungen verringern.

Ad) Entgelte für die Benutzung/Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen

<u>Plan 2020</u>	<u>Plan 2021</u>
8.833.490	9.214.490

darunter:

3311	Verwaltungsgebühren		
	Verwaltungsgebühren BSO	1.705.000	1.735.000
	Baugenehmigungen	1.000.000	1.000.000
	Baustatikprüfung	950.000	950.000
	Übrige	171.800	172.800
3321	Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte		
	Parkgebühren	1.200.000	1.400.000
	Bestattungen	1.282.500	1.382.500
	Bäderentgelte	370.000	370.000
	Übrige	2.154.190	2.204.190

In die Haushaltsplanung wurden Gebührenerhöhungen in Höhe von 0,3 Mio. EUR im Jahr 2020 und 0,7 Mio. EUR im Jahr 2021 eingearbeitet.

Ae) Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte

<u>Plan 2020</u>	<u>Plan 2021</u>
7.007.690	7.597.270

darunter:

3411	Mieten und Pachten	5.083.560	4.984.740
------	--------------------	-----------	-----------

3421 Erträge aus Verkauf		
Ganztagesbetreuung	805.500	805.500
Seehasenfest	160.000	160.000
Übrige	95.410	95.410
3461 Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	863.220	1.551.620

Af) Kostenerstattungen und -umlagen

<u>Plan 2020</u>	<u>Plan 2021</u>
8.656.700	8.994.920

Den Erträgen aus Kostenerstattungen und Kostenumlage stehen städtische Aufwendungen gegenüber. Sie stammen zu etwa 85 % von der Zeppelin-Stiftung sowie dem Eigenbetrieb Stadtentwässerung und im Übrigen von Bund, Land, anderen Städten und Gemeinden sowie Privatpersonen (z. B. für Leistungen der Feuerwehr oder der städtischen Baubetriebe).

Ag) Zinsen und ähnliche Erträge

<u>Plan 2020</u>	<u>Plan 2021</u>
1.798.070	1.201.810

davon:

	<u>RE 2018</u>	<u>Plan 2019</u>	<u>Plan 2020</u>	<u>Plan 2021</u>
Zinserträge	1.707.279	1.360.220	1.152.700	1.006.440
Gewinnanteile	116	4.220	645.370	195.370

Zinserträge

Die Zinserträge aus Geldanlagen werden in 2020 mit 650.000 EUR und in 2021 mit 450.000 EUR angesetzt. Die Zinsen stammen aus dem Altbestand, mit deutlich höherer Verzinsung als gegenwärtig. Dieser läuft zum einen jedoch aus und zum anderen nehmen die liquiden Mittel ab. Im Finanzsektor werden kaum noch neue Geldanlagen getätigt. Die übrigen Zinsen entfallen auf Gesellschafterdarlehen sowie andere an Dritte gewährte Darlehen und Stiftungserträge.

Gewinnanteile

Hauptsächlich erhält die Stadt Gewinnanteile von der Technische Werke Friedrichshafen GmbH. Basis für die Planansätze in 2020 und 2021 ist der Wirtschaftsplanentwurf für 2020.

Ah) Aktivierte Eigenleistungen

Als „Aktivierte Eigenleistungen“ werden Planungsleistungen für eigene Baumaßnahmen bezeichnet (vorwiegend im Bereich Hoch- und Tiefbau), die von der Stadtverwaltung selbst erbracht und in der Bilanz als Herstellungskosten aktiviert werden. Sie werden im Ergebnishaushalt als Erträge ausgewiesen und im Jahr 2020 sowie 2021 mit je 370 TEUR eingeplant. Diesen Erträgen und diesem bilanziellen Vermögenszuwachs gegenüber stehen entsprechende Aufwendungen.

Ai) Sonstige ordentliche Erträge

<u>Plan 2020</u>	<u>Plan 2021</u>
57.451.100	40.111.100

darunter:

Auflösung von Finanzausgleichsrückstellungen

Der Gemeinderat hat entschieden für die Verpflichtungen aus dem Finanzausgleich Rückstellungen zu bilden, um die damit einhergehenden jährlichen Schwankungen abzumildern. Die Auflösung der Rückstellung basiert auf den für die Planjahre prognostizierten Aufwendungen für die Finanzausgleichs- und die Kreisumlage abzüglich der Erträge aus den Schlüsselzuweisungen. Entsprechend der oben ausgeführten Systematik der Schlüsselzuweisungen bildeten damit die Steuererträge der Jahre 2018 bzw. 2019 die Grundlage für die Bildung der Rückstellungen in diesen Jahren. Diese Rückstellungsbeträge werden nun in den zweitfolgenden Jahren 2020 und 2021 in Höhe von 47.165.000 EUR und 31.825.000 EUR aufgelöst.

Konzessionen

Die Stadt Friedrichshafen erhält Konzessionsabgaben für Strom, Gas und Wasser von der Stadtwerk am See GmbH & Co. KG. Diese werden übereinstimmend mit dem Wirtschaftsplanentwurf der Gesellschaft im Haushalt eingeplant.

Verwarnungs- und Bußgelder

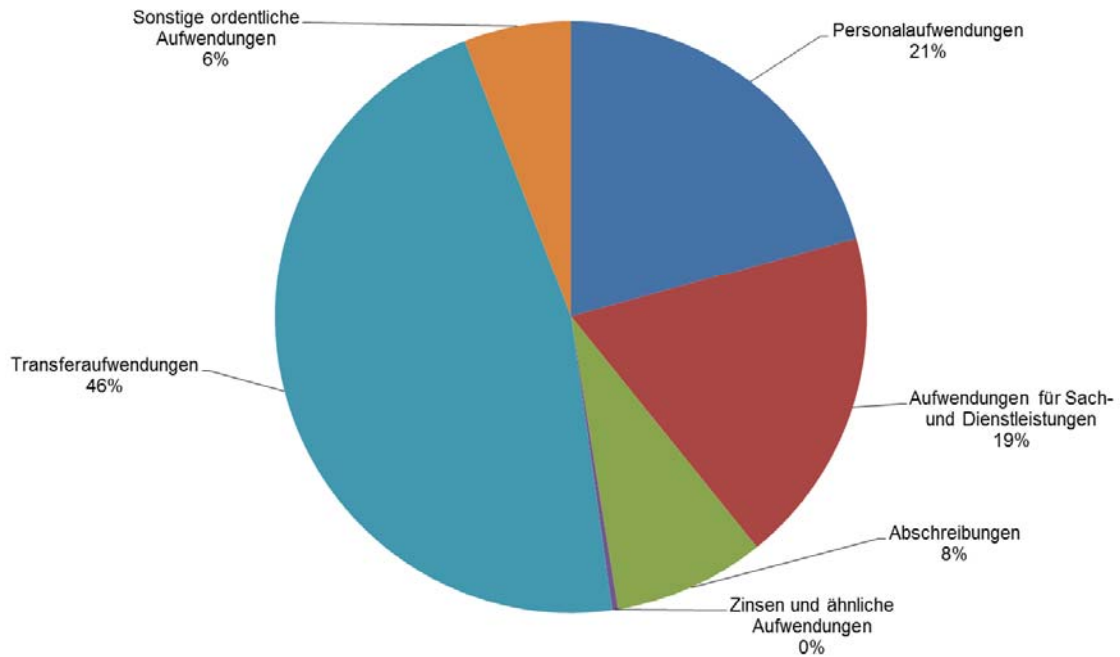
Bei den Verwarnungs- und Bußgeldern wurde der Ansatz an die Rechnungsergebnisse der Vorjahre angepasst und mit 1.620.000 Mio. EUR festgesetzt.

Säumniszuschläge, Mahngebühren, Zinsen für Gewerbesteuernachzahlungen

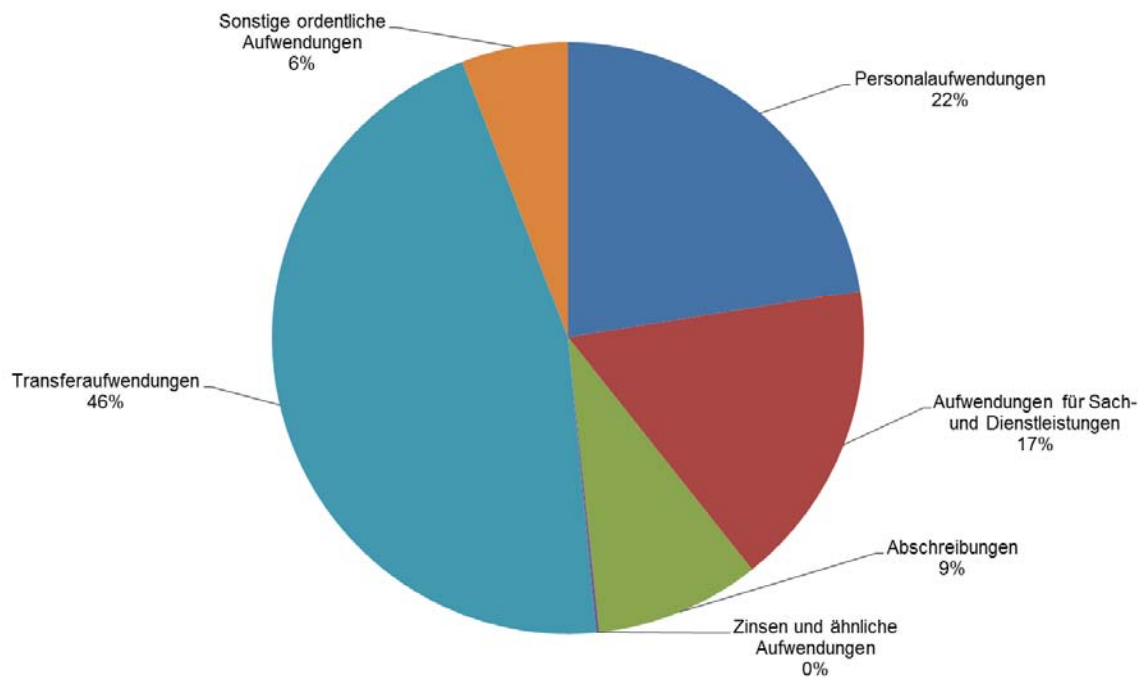
Säumniszuschläge werden mit 10.100 EUR und Zinsen für Gewerbesteuernachzahlungen mit 100.000 EUR festgesetzt. Insbesondere die Zinsen sind starken unvorhersehbaren Schwankungen unterworfen.

B) Ordentliche Aufwendungen:

**Ergebnishaushalt - 2020
ordentliche Aufwendungen**



**Ergebnishaushalt - 2021
ordentliche Aufwendungen**



Ba) Personal- und Versorgungsaufwendungen

Die Personalauswendungen entwickelten sich in den letzten Jahren folgendermaßen:

Jahr	Rechnungsergebnis (RE)/ Planansatz (PA)	Betrag (in Euro)	Veränderung gegen- über dem Vorjahr
2009	RE	27.506.920	+ 5,16 %
2010	RE	27.404.026	- 0,37 %
2011	RE	27.833.925	+ 1,57 %
2012	RE	28.694.846	+ 3,11 %
2013	RE	29.607.206	+ 3,18 %
2014	RE	33.566.059	+ 13,36 %
2015	RE	35.726.423	+ 6,44 %
2016	RE	37.188.022	+ 4,09 %
2017	RE	39.074.531	+ 5,07 %
2018	RE	41.337.796	+ 5,79 %
2019	PA	42.846.380	+ 3,65 %
2020	PA	46.563.330	+ 8,68 %
2021	PA	50.038.080	+ 7,46 %

Der Planansatz für die Personalaufwendungen wurde aufgrund des aktuellen Beschäftigungs-/ Stellenbestandes nach den Entgeltvorschriften des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) einschließlich einer Tarifsteigerung/ Besoldungserhöhung in Höhe von 500.000 EUR (von 2019 auf 2020) sowie von weiteren 1.000.000 EUR auf 2021. In dem Planansatz ebenfalls berücksichtigt sind die in den Jahren 2018/2019 unterjährig neu geschaffenen rund 12 Stellen sowie die dem Gemeinderat mit dem DHH-Entwurf 2020/21 vorgeschlagenen rund 34 neuen Stellen.

Nachdem am 30.06.2019 83 Stellen nicht besetzt waren, wurde bei der Planung für die Jahre 2020/2021 davon ausgegangen, dass 18 Stellen über die beiden Jahre nicht besetzt sein werden, so dass die auf der Vollbesetzung basierenden Mittelanmeldungen um 1.000.000 EUR reduziert wurden. Sollten wider Erwarten weniger Stellen unbesetzt sein, würden sich Mehraufwendungen ergeben.

Bb) Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

	<u>Plan 2020</u>	<u>Plan 2021</u>
	41.508.240	37.493.940
darunter:		
	2020	2021
4211 Unterhaltung der Grundstücke u. baul. Anlagen (v.a. Gebäude)	14.528.600	9.742.600
4212 Unterhaltung des sonst. unbewegl. Vermögens (v.a. Straßen)	2.481.400	2.466.900
422 Unterhaltung des beweglichen Vermögens	2.679.150	3.584.050
423 Mieten und Pachten, Leasing	3.880.770	4.116.270
424 Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen	6.786.405	6.726.935
425 Haltung von Fahrzeugen	710.500	710.500
426 Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	729.150	704.335

427	Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	7.936.665	7.803.525
429	Aufwendungen für sonstige Sach- und Dienstleistungen	1.775.600	1.638.825

zu 426 - Besondere Aufwendungen für Beschäftigte

Sowohl die Ausstattung mit Dienst- und Schutzkleidung als auch die Teilnahme an Aus- und Fortbildungen sind u.a. dieser Kostenart zuzuordnen.

zu 427 - Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen

Hierzu zählen u.a. die Energiekosten für Betriebszwecke (also außerhalb von Gebäuden), Lehr- und Unterrichtsmittel der Schulen, die IT, die Ausschmückung von Gebäuden, Gestaltung von Straßen und Plätzen zu besonderen Anlässen, der Erwerb und die Unterhaltung von Kunst- und Sammlungsgegenständen, von Büchern und Zeitschriften der Bibliotheken sowie die Aufwendungen für Ehrungen und Repräsentationen.

Bc) Abschreibungen

<u>Plan 2020</u>	<u>Plan 2021</u>
18.593.450	20.032.760

Während die Abschreibungen im kameralem Haushaltswesen lediglich in einzelnen Aufgabenbereichen, bei den sogenannten kostenrechnenden Einrichtungen (wie beispielsweise den Bädern), ausgewiesen wurden und nicht ergebniswirksam waren, werden sie in der Doppik vollständig als Aufwendungen dargestellt, welche das Ergebnis belasten und den Haushaltsausgleich erschweren. Dies erfolgt im Sinne der mit der Doppik-Umstellung als zentralem Ziel angestrebten intergenerativen Gerechtigkeit. Damit die Abschreibungen ermittelt werden konnten, mussten die Vermögensgegenstände vollständig erfasst, bewertet und Kostenstellen zugeordnet werden. Dies stellte die aufwendigste Vorarbeit im NKHR-/ Doppik-Projekt dar. Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Doppelhaushalts 2020/2021 war das Anlagevermögen zu 98 % vollständig.

Bd) Zinsen und ähnliche Aufwendungen

<u>Plan 2020</u>	<u>Plan 2021</u>
693.500	373.500

In der nachfolgenden Übersicht ist die Entwicklung der Zinsbelastung (inkl. kreditähnliche Rechtsgeschäfte und Kassenkredite) über einen Zeitraum von 10 Jahren dargestellt.

Jahr	Rechnungsergebnis (RE)/ Planansatz (PA)	Städt. Haushalt
2010	RE	2.715.077
2011	RE	2.799.533
2012	RE	2.242.256
2013	RE	1.992.610

Jahr	Rechnungsergebnis (RE)/ Planansatz (PA)	Städt. Haushalt
2014	RE	1.810.565
2015	RE	1.420.956
2016	RE	1.144.589
2017	RE	944.801
2018	RE	795.257
2019	PA	833.500

Für 2020 wird mit einer Kreditaufnahme i.H.v. 20 Mio. EUR und für 2021 mit 53 Mio. EUR gerechnet. Aufgrund der nach wie vor anhaltenden Niedrigzinsphase wurden für 2020 und 2021 sowie für die Finanzplanungsjahre bis 2024 300.000 EUR an Zinsen vorgemerkt.

Be) Transferaufwendungen

	<u>Plan 2020</u>	<u>Plan 2021</u>
	104.241.860	101.739.460
darunter:		
Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	2020	2021
ÖPNV	33.000	33.000
Zeppelin Museum FN GmbH	836.200	832.800
BODENSEE-FESTIVAL GmbH	140.000	140.000
RITZ GmbH	250.000	357.000
Stadtmarketing FN GmbH	376.500	381.250
Betriebskindertagesstätten	960.000	980.000
Betreuungsverein	1.840.000	1.900.000
Übrige	2.139.160	3.123.410

Eine ausführliche Übersicht über die Zuweisungen und Zuschüsse ist als Anlage 2 beigefügt.

Gewerbsteuerumlage

Die Gewerbsteuerumlage wird ermittelt durch Multiplikation der Gewerbsteuer-Ist-Einnahmen mit dem Umlagesatz. Der Umlagesatz beträgt ab 2020 35 %.

Nachfolgende Übersicht zeigt die Entwicklung des Gesamtumlagesatzes und der bezahlten bzw. veranschlagten Gewerbsteuerumlage:

Jahr	Umlagesatz	Rechnungsergebnis (RE)/ Planansatz (PA)	Betrag in EUR
2009	66 %	RE	6.734.816
2010	71 %	RE	7.135.528
2011	70 %	RE	10.816.402
2012	69 %	RE	9.481.044

Jahr	Umlagesatz	Rechnungsergebnis (RE)/ Planansatz (PA)	Betrag in EUR
2013	70 %	RE	8.080.990
2014	69 %	RE	10.402.612
2015	69 %	RE	8.289.677
2016	69 %	RE	10.436.109
2017	68,5 %	RE	9.709.953
2018	68,3 %	RE	13.964.508
2019	64 %	PA	8.745.000
2020	35 %	PA	3.900.000
2021	35 %	PA	3.900.000

Finanzausgleichsumlage

Basis für die Finanzausgleichsumlage ist die Steuerkraftsumme. Sie setzt sich zusammen aus den auf den sogenannten Anrechnungshebesatz umgerechneten Einzahlungen der Grund- und Gewerbesteuer (abzgl. der Gewerbesteuerumlage), des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer, des Familienleistungsausgleichs, des Umsatzsteueranteils und den Schlüsselzuweisungen nach der mangelnden Steuerkraft. Maßgebend sind die Einzahlungen des Vorvorjahres, d. h. für das Planjahr 2020 die Einzahlungen des Jahres 2018 bzw. für das Planjahr 2021 die Einzahlungen des Jahres 2019 - vgl. auch FAG-Berechnung in Anlage 11 -.

Die Steuerkraftsumme wird mit dem im Finanzausgleichsgesetz festgelegten Umlagesatz multipliziert. Durch das Haushaltsstrukturgesetz 2005 des Landes hat sich der Sockelsatz auf 22,10 % erhöht. Hinzu kommen 0,06 % für jeden Prozentpunkt, um den die Steuerkraftmesszahl 60 v.H. der Bedarfsmesszahl übersteigt. Die Entwicklung der Steuerkraftsumme, des Umlagesatzes und der Finanzausgleichsumlage seit 2011 ist in nachfolgender Tabelle dargestellt und zeigt die Wechselwirkung (Mehr- und Minderaufwendungen) zwischen den Steuererträgen und der Finanzausgleichsumlage:

Jahr	Steuerkraftsumme	Umlagesatz	Finanzausgleichsumlage
2011	48.751.111	22,460 %	10.949.500
2012	60.482.410	23,600 %	14.273.849
2013	80.101.310	23,480 %	18.807.788
2014	72.254.873	23,120 %	16.705.327
2015	74.957.223	23,000 %	17.240.161
2016	89.270.484	23,480 %	20.960.710
2017	82.611.590	22,700 %	18.752.831
2018	91.195.888	23,180 %	21.193.673
2019	105.129.008	23,180 %	24.368.904
2020	112.932.973	23,660 %	26.720.000
2021	99.464.902	22,760 %	22.635.000

Kreisumlage

	<u>RE 2018</u>	<u>Plan 2019</u>	<u>Plan 2020</u>	<u>Plan 2021</u>
Kreisumlage	29.182.339	33.640.000	36.140.000	31.825.000

Die Kreisumlage wird - wie die Finanzausgleichsumlage - durch Multiplikation des Hebesatzes mit der Steuerkraftsumme der Gemeinde ermittelt. Festgelegt wird der Hebesatz vom Kreistag in der Haushaltssatzung des Bodenseekreises.

In nachfolgender Tabelle wird die Entwicklung des Hebesatzes im Bodenseekreis dem Landesdurchschnitt gegenübergestellt:

Jahr	Umlagesatz Bodenseekreis	Landesdurchschnitt
2011	35,00 %	34,27 %
2012	35,00 %	33,68 %
2013	32,00 %	33,12 %
2014	30,50 %	32,49 %
2015	27,50 %	32,14 %
2016	33,40 %	32,09 %
2017	32,00 %	31,48 %
2018	32,00 %	30,87 %
2019	30,80 %	30,12 %
2020 Plan	32,00 %	
2021 Plan	32,00 %	

Der den Planjahren zugrunde gelegte Hebesatz entspricht dem von der Landkreisverwaltung im Haushaltsentwurf vorgesehenen Hebesatz für das Jahr 2020.

Bildung von Rückstellungen für die Finanzausgleichs- und für die Kreisumlage

Für die aufgrund der Steuererträge 2020 und 2021 prognostizierten Finanzausgleichs- und Kreisumlageverpflichtungen in den Jahren 2022 und 2023 sind in den Planjahren 2020/2021 die Bildung neuer Rückstellungen in Höhe von 30.890.000 EUR (2020 für 2022) und 35.615.000 EUR (2021 für 2023) enthalten. In diesen Beträgen sind die voraussichtlichen Erträge aus den Schlüsselzuweisungen bereits als Entlastung entgegen gerechnet.

Bf) Sonstige ordentliche Aufwendungen

<u>Plan 2020</u>	<u>Plan 2021</u>
13.143.070	12.959.070

darunter:

	2020	2021
441 Sonstige Personal- und Versorgungsaufwendungen	1.396.380	1.659.080
442 Aufwand für die Inanspruchnahme von Rechten u. Diensten	3.148.825	3.102.625
443 Geschäftsaufwendungen	3.481.790	3.911.190
444 Steuern, Versicherungen, Sonderabgaben	904.940	927.240
445 Erstattungen f. Aufwand von Dritten aus lfd. Verwaltungstätigkeit	3.046.135	3.058.935
448 Besondere Aufwendungen		
Säumniszuschläge u. ä.	250.000	250.000
449 Sonstige Aufwendungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	915.000	50.000

zu 442 - Aufwand für die Inanspruchnahme von Rechten u. Diensten

Neben der Entschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten und den Verfügungsmitteln werden auf dieser Kontenart bspw. auch die Schülerbeförderungskosten, die Mitgliedsbeiträge sowie die Aufwendungen aus Dienst- und Werkverträgen verbucht.

zu 443 - Geschäftsaufwendungen

Zu den Geschäftsaufwendungen zählen u.a. die Aufwendungen für den Bürobedarf, für die Post- und Telekommunikationsdienstleistungen sowie für öffentliche Bekanntmachungen. Aber auch Sachverständigenkosten und die Geschäftsführungskosten der Fraktionen sind dieser Kontenart zuzuordnen.

zu 445 – Erstattungen an Dritte

Die Erstattungen verteilen sich auf Kostenersätze an verbundene Unternehmen (allen voran die Zepelin-Stiftung) und im Übrigen auf Ersätze an den Bund, das Land oder andere Städte und Gemeinden, den Landkreis oder Privatpersonen.

C) Außerordentliche Erträge und Aufwendungen

Für die Veräußerung von Vermögensgegenständen über deren Restbuchwert sind pauschal außerordentliche Erträge in Höhe von 500.000 EUR veranschlagt (wie v.a. durch Grundstücke).

2.3. Finanzhaushalt

lfd. Nr.	Gesamtfinanzhaushalt Ertrags- und Aufwandsarten	Ansatz 2019	Ansatz 2020	Ansatz 2021
1 +	Steuern und ähnliche Abgaben	110.739.000	106.482.000	109.052.000
2 +	Zuweisungen u. Zuwendungen, allgem. Umlagen	27.745.630	23.345.540	36.706.580
4 +	Entgelte für öffentliche Leistungen	7.060.040	8.833.490	9.214.490
5 +	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	7.491.630	7.007.690	7.597.270
6 +	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	6.984.820	8.656.700	8.994.920
8 +	Zinsen und ähnliche Einzahlungen	1.364.440	1.798.070	1.201.810
8 +	Sonstige haushaltswirksame Einzahlungen	5.593.100	4.786.100	4.786.100
9 =	Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	166.978.660	160.909.590	177.553.170
10 -	Personalauszahlungen	-42.846.380	-46.563.330	-50.038.080
12 -	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-29.054.730	-41.508.240	-37.493.940
13 -	Zinsen und ähnliche Auszahlungen	-833.500	-693.500	-373.500
14 -	Transferauszahlungen (ohne Investitionszuschüsse)	-73.078.520	-73.351.860	-66.124.460
15 -	Sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	-11.940.770	-13.093.070	-12.909.070
16 =	Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-157.753.900	-175.210.000	-166.939.050
17 =	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf des Ergebnishaushalts	9.224.760	-14.300.410	10.614.120
18 +	Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	1.100.000	4.988.000	11.127.000
19 +	Einzahlungen aus Investitionsbeiträgen u. ähnl. Entgelten für Investitionstätigkeit	1.810.000	255.000	635.000
20 +	Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachvermögen	7.367.600	7.608.000	1.098.000
23 =	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	10.277.600	13.224.521	13.312.882
24 -	Auszahlungen f. d. Erwerb v. Grundstücken u. Gebäuden	-1.574.000	-7.280.000	-7.680.000
25 -	Auszahlungen für Baumaßnahmen	-22.855.000	-20.972.000	-29.662.000
26 -	Auszahlungen f. d. Erwerb v. beweglichem Sachvermögen	-3.391.400	-9.038.550	-6.158.000
27	Auszahlungen f. d. Erwerb v. Finanzvermögen	0	6.000.000	0
28 -	Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen	-10.539.000	-12.332.150	-29.622.150
30 =	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-38.359.400	-55.622.700	-73.122.150
31 =	Veranschlagter Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit	-28.081.800	-42.398.179	-59.809.268
32 =	Veranschlagter Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf	-18.857.040	-56.698.589	-49.195.148
33 -	Einzahlungen a. d. Aufnahme von Krediten u. wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	272.200	20.003.100	53.003.100
34 -	Auszahlungen f. d. Tilgung von Krediten u. wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	-10.100.000	-3.000.000	-3.000.000
35 =	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit	-9.827.800	17.003.100	50.003.100
36 =	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands zum Ende des Haushaltsjahres	-28.684.840	-39.695.489	807.952
37	<i>nachrichtlich: voraussichtlicher Bestand an liquiden Eigenmitteln zum Jahresbeginn</i>	121.998.628	78.782.290	39.086.801
38	<i>nachrichtlich: voraussichtlicher Bestand an inneren Darlehen zum Jahresbeginn</i>	0	0	0

2.3.1. Zusammenfassung Finanzhaushalt 2020/2021

Der im Finanzhaushalt ausgewiesene Saldo der auszahlungswirksamen Vorgänge des Ergebnishaushalts, der sogenannte Einzahlungsüberschuss bzw. -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit entwickelt sich wie folgt: in 2020 beträgt dieser Finanzierungsbedarf rund 14,3 Mio. EUR, in 2021 dagegen erreichen wir einen positiven Finanzierungsmittelüberschuss von rund 10,6 Mio. EUR.

Im investiven Teil des doppischen Finanzhaushalts sind sowohl in 2020 mit rund 55,6 Mio. EUR und in 2021 mit etwa 73,1 Mio. EUR hohe Auszahlungen aus Investitionstätigkeit ausgewiesen. Davon entfallen 2020 rund 21,0 Mio. EUR auf Baumaßnahmen und 2021 rund 29,7 Mio. EUR. Für Investitionsförderungsmaßnahmen werden 2020 12,3 Mio. EUR und 2021 rund 29,6 Mio. EUR finanziert. Die restlichen Auszahlungen von etwa 16,3 Mio. EUR in 2020 entfallen auf den Erwerb von Grundstücken und beweglichem Sachvermögen; 2021 sind dies etwa 13,8 Mio. EUR. In 2020 wird zudem ein Darlehen an die Regionales Innovations- und Technologietransfer Zentrum (RITZ) GmbH gewährt.

Diesen Auszahlungen stehen investive Einzahlungen von rund 13,2 Mio. EUR in 2020 und rund 13,3 Mio. EUR in 2021 gegenüber, davon rund 7,6 Mio. EUR (2020) bzw. 1,1 Mio. EUR (2021) aus der Veräußerung von Sachvermögen sowie rund 5,0 Mio. EUR (2020) bzw. 11,1 Mio. EUR (2021) aus Investitionszuwendungen. Etwa 0,2 Mio. EUR (2020) und rund 0,6 Mio. EUR (2021) werden aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten erzielt. Die Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzvermögen umfassen neben der Veräußerung auch die Rückflüsse/ Tilgungsleistungen aus Ausleihungen/ Darlehensgewährungen an verbundene Unternehmen und belaufen sich in 2020 auf rund 0,4 Mio. EUR und in 2021 auf 0,5 Mio. EUR.

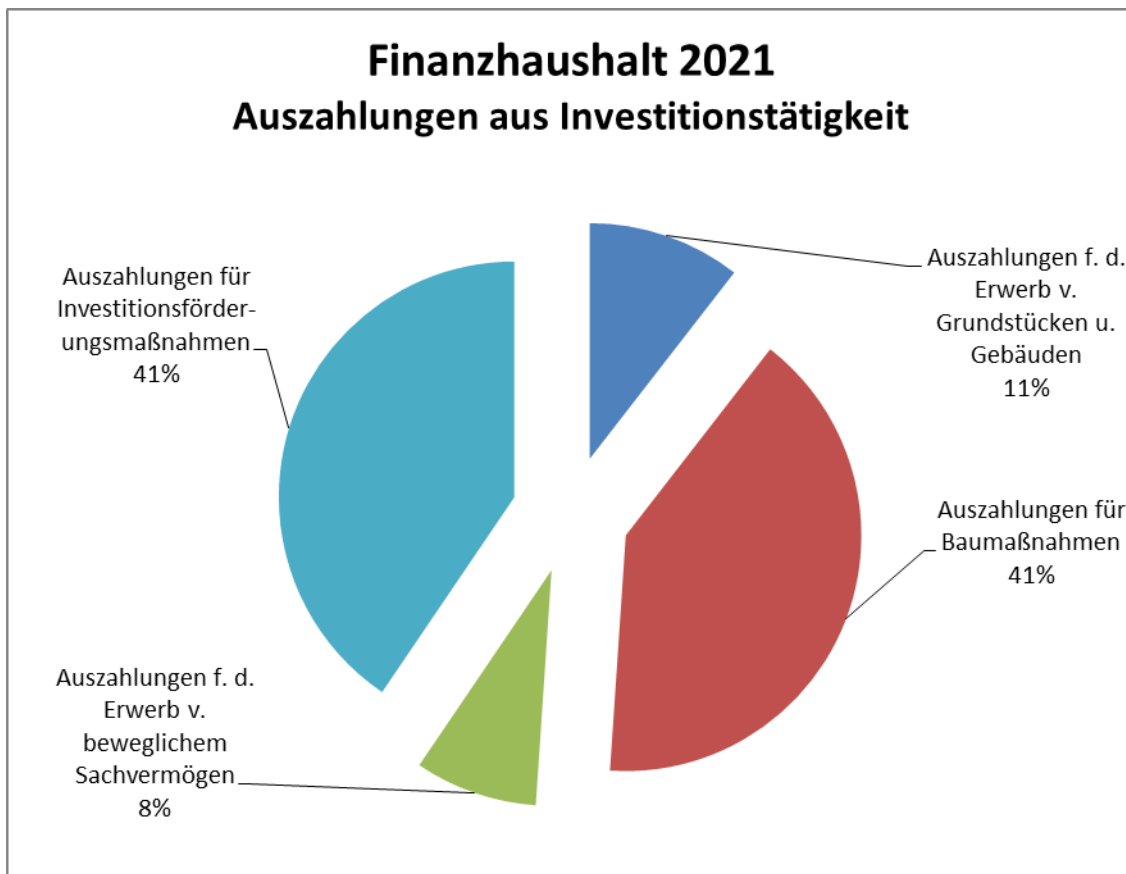
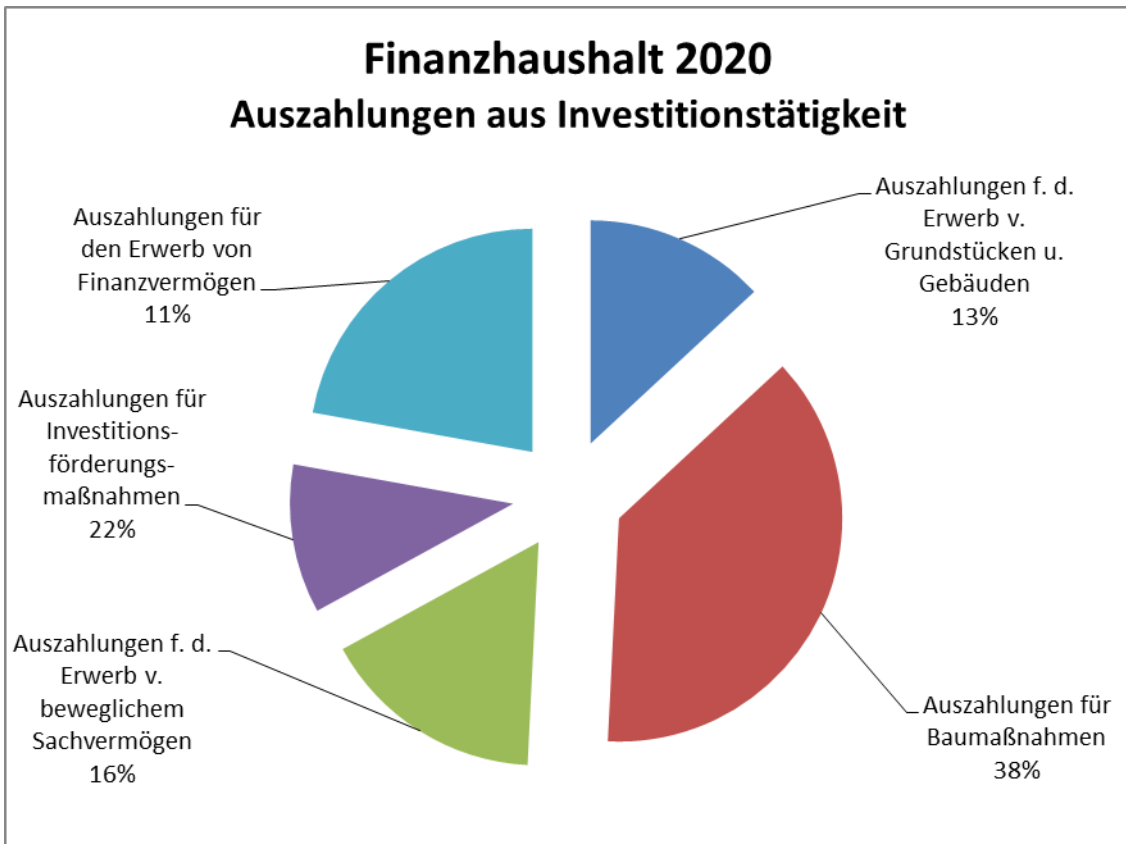
Somit erfordern unsere Investitionstätigkeiten einen Finanzierungsmittelbedarf von 42,4 Mio. EUR in 2020. Im Folgejahr 2021 sind dies dann sogar 59,8 Mio. EUR.

Dieser Finanzierungsbedarf kann teilweise durch liquide Eigenmittel finanziert werden, deren ungebundener Bestand zu Jahresbeginn 2020 voraussichtlich bei 43 Mio. EUR liegen wird; zum Jahresbeginn des Folgejahres 2021 wird dies noch der Mindestbestand von rund 4 Mio. EUR sein. Über die vollständige Inanspruchnahme der liquiden Mittel hinaus sind im Jahr 2020 Kreditaufnahmen i. H. v. 20 Mio. EUR erforderlich; Die Kreditaufnahme 2021 beläuft sich dann auf weitere 53 Mio. EUR. Damit wird auch der Finanzbedarf für die Tilgung bestehender und neuer Kredite Umfang von jeweils 3,0 Mio. EUR finanziert.

2.3.2. Erläuterungen zu einzelnen Ansätzen

A Auszahlungen

Aa) aus Investitionstätigkeit



Im vorliegenden Haushalt werden 2020 und 2021 investive Auszahlungen i. H .v. 55.622.700 EUR bzw. 73.122.150 EUR finanziert:

Davon:	2020	2021
	EUR	EUR
1. Auszahlungen f. d. Erwerb v. Grundstücken u. Gebäuden	7.280.000	7.680.000
2. Auszahlungen für Baumaßnahmen	20.972.000	29.662.000
3. Auszahlungen f. d. Erwerb v. beweglichem Sachvermögen	9.038.550	6.158.000
4. Auszahlungen f. d. Erwerb v. Finanzvermögen	6.000.000	0
5. Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen	12.332.150	29.622.150

1. Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden

Welche Grundstücke und Gebäude konkret erworben werden sollen, wird vertraulich behandelt.

2. Auszahlungen für Baumaßnahmen

Sie belaufen sich auf 21 Mio. EUR in 2020 und weitere 29,7 Mio. EUR in 2021; damit entfällt jeweils rund 40 % aller investiven Auszahlungen in diesen beiden Jahren auf die baulichen Maßnahmen.

Im **Baubereich** sind in den Jahren 2020 und 2021 aufgrund ihres Volumens folgende Maßnahmen erwähnenswert:

Maßnahme	2020	2021
	EUR	EUR
Abbruch/Neubau der Sporthalle Fischbach	5.000.000	900.000
Wohnbau Wachirweg	300.000	5.500.000
Wohnbau Ittenhausen-Nord	250.000	4.250.000
Straßen Um- und Ausbauten Erneuerung	2.000.000	2.000.000
Rotach Hochwassersicherer Ausbau	200.000	1.500.000
Rotach, diverse Maßnahmen	575.000	1.025.000
Uferpark, Neugestaltung	500.000	1.000.000
Schreieneschule, Erweiterung GMS mit Mensa	200.000	1.000.000
Radverkehrsmaßnahmen allgemein	550.000	550.000
ÖPNV Barrierefreiheit Bushaltestellen	500.000	500.000

3. Erwerb von immateriellen und beweglichen Vermögensgegenständen

Bewegliche Vermögensgegenstände sollen im Jahr 2020 im Umfang von 9,0 Mio. EUR erworben werden. 2021 werden dafür rund 6,2 Mio. EUR finanziert. Aufgrund der Größenordnung hervorzuheben sind nachfolgend aufgeführte:

	2020	2021
	EUR	EUR
EDV-Vernetzung / fn.digital	3.800.000	3.925.000
Beschaffungen für die Städt. Baubetriebe	750.000	500.000
Beschaffungen für den Brandschutz	760.000	40.000

4. Auszahlungen für den Erwerb von Finanzvermögen

In 2020 wird zudem ein Darlehen an die Regionales Innovations- und Technologietransfer Zentrum (RITZ) GmbH gewährt.

5. Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen

Die veranschlagten Zuschüsse für Investitionen Dritter belaufen sich in 2020 auf 12,3 Mio. EUR und 2021 auf 29,7 Mio. EUR; die bedeutendsten hierunter sind:

	2020	2021
	EUR	EUR
Anteil B 31 neu, Tunnel Wagershausen	8.060.000	26.940.000
Wohnungsbauförderung	1.250.000	1.250.000
Kaufpreisvergünstigungen im Wohnungsbau und Baukindergeld	1.500.000	450.000
Kostenbeteiligung an die DB für Modernisierung Stadtbahnhof	300.000	480.000

Ab) Sonstige Auszahlungen

Auszahlungswirksame Aufwendungen des Ergebnishaushalts

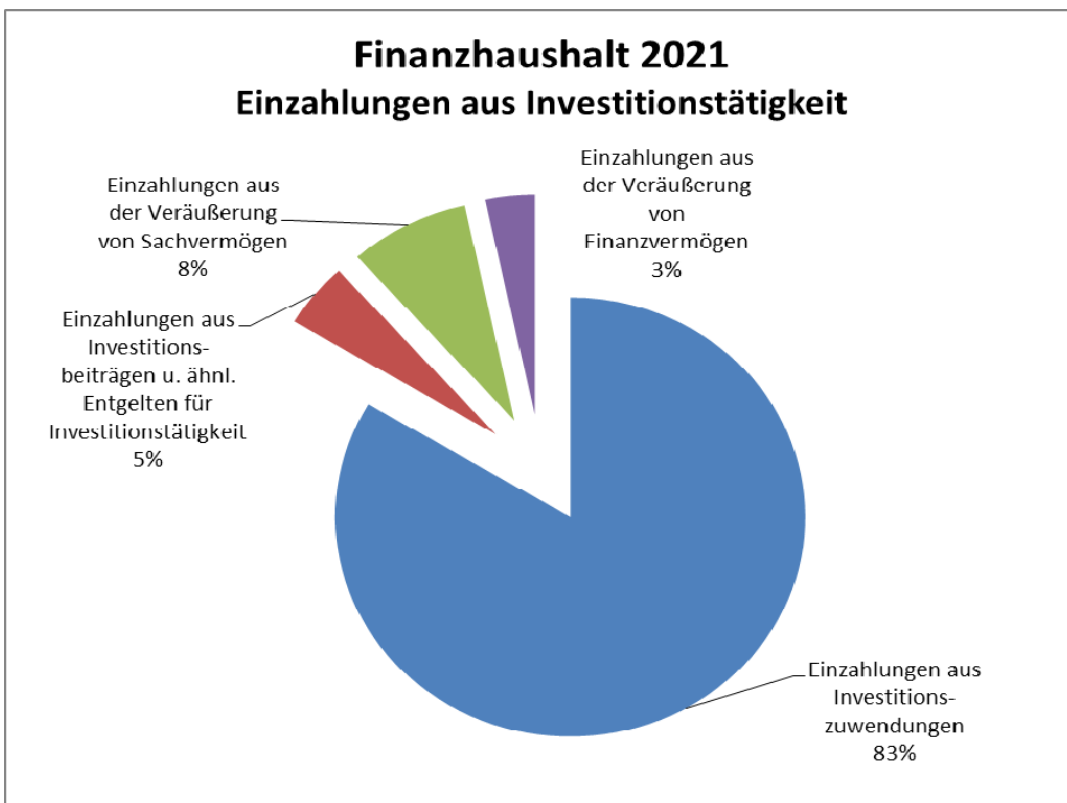
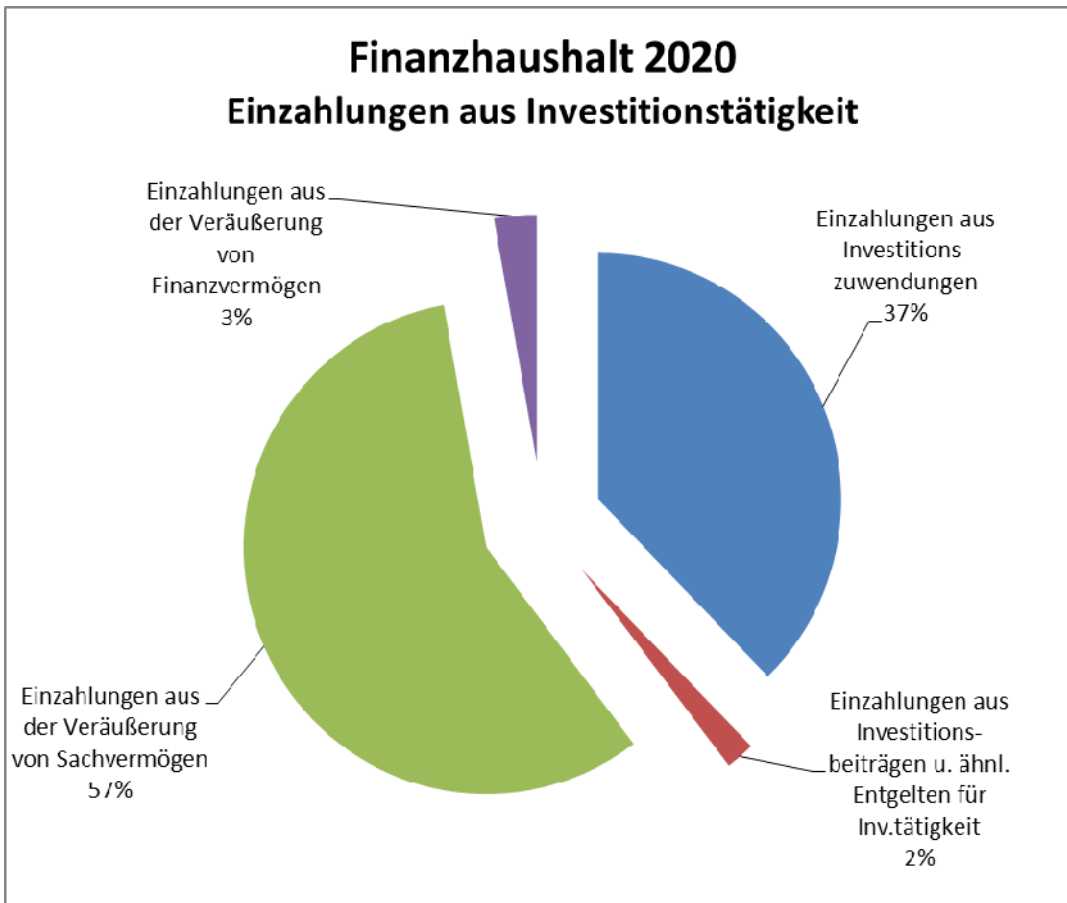
Die auszahlungswirksamen Aufwendungen des Ergebnishaushalts belaufen sich 2020 auf 175,2 Mio. EUR und in 2021 auf 166,9 Mio. EUR; sie werden zusätzlich im Finanzhaushalt als Auszahlungen dargestellt. Näheres zu den Aufwendungen des Ergebnishaushalts siehe unter Ziff. 2.

Auszahlungen für die Tilgung von Krediten

Veranschlagt sind jeweils die Tilgungsraten für bestehende und neue Darlehen; in 2020 und 2021 betragen diese jeweils 3,0 Mio. EUR.

B Einzahlungen

Ba) aus Investitionstätigkeit



Den unter Buchstabe A genannten investiven Auszahlungen stehen in den beiden Planjahren Einzahlungen aus Investitionstätigkeit in Höhe von 13,2 Mio. EUR in 2020 sowie 13,3 Mio. EUR in 2021 gegenüber.

Davon:	2020	2021
	EUR	EUR
1. Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	4.988.000	11.127.000
2. Einzahlungen aus Investitionsbeiträgen u. ähnlichen Entgelten für Investitionstätigkeit	255.000	635.000
3. Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachvermögen	7.608.000	1.098.000
4. Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzvermögen	375.521	452.882

1. Einzahlungen aus Investitionszuwendungen

Die in den beiden Planjahren veranschlagten Zuschüsse kommen in erster Linie von Bund und Land. Sie sind ausnahmslos zweckgebunden und teilweise noch nicht bewilligt. Schwerpunkte dabei sind Feuerwehrwesen, Digitalisierung, Schulbauförderung und Straßenbau bzw. Stadtentwicklung.

2. Einzahlungen aus Investitionsbeiträgen und ähnlichen Entgelten

Veranschlagt sind in 2020 und 2021 die zu erwartenden Erschließungs- und Kostenerstattungsbeiträge für die Baulanderschließungen.

3. Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachvermögen

In Folge der Veräußerungen von Anlagevermögen werden in 2020 und 2021 Einzahlungen in Höhe von zusammen 8 Mio. EUR erwartet, die sich - bis auf geringfügige Verkaufserlöse für bewegliche Vermögensgegenstände - aus der Veräußerung von bebauten und unbebauten Grundstücken ergeben.

Bb) Sonstige Einzahlungen

Einzahlungswirksame Erträge des Ergebnishaushalts

Die zahlungswirksamen Erträge des Ergebnishaushalts i. H. v. 160,9 Mio. EUR in 2020 und weiteren 177,6 Mio. EUR in 2021 werden zusätzlich im Finanzhaushalt als Einzahlungen dargestellt. Näheres zu den Erträgen des Ergebnishaushalts siehe unter Ziff. 2.

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit

Über die geplanten Kreditaufnahmen hinaus sind hier die Tilgungsleistungen von Dritten für an diese gewährte Darlehen enthalten, sie führen in den Jahren 2020 und 2021 jeweils zu Einzahlungen in Höhe von 3.100 EUR.

2.4. Verschuldung

Aufgrund der geplanten hohen Investitionen kann ab dem Jahr 2020 auf die planerische Aufnahme von Krediten nicht mehr verzichtet werden; der Schuldenstand wird sich von anfänglich 7,7 Mio. EUR bis Ende des Jahres 2021 unter Berücksichtigung der ordentlichen Tilgungen in diesem Zeitraum auf etwa 74,7 Mio. EUR erhöhen.

Jahr	kassenmäßig: Anfangsbestand Euro	Zugang IST Euro	Abgang IST Euro	Endbestand			Pro-Kopf 30.06. Vorjahr Euro
				kassenmäßig Euro	zuzügl. HER Euro	insgesamt Euro	

A. aus Krediten

2012	42.315.300	0	3.928.470	38.386.830	38.386.830	647,20
2013	38.386.830	0	3.928.469	34.458.361	34.458.361	580,93
2014	34.458.361	671.027	13.992.720	21.136.668	21.136.668	367,19
2015	21.136.668	0	2.900.000	18.236.668	18.236.668	307,51
2016	18.236.668	0	2.815.178	15.531.207	15.531.207	260,32
2017	15.531.207	0	2.815.178	12.716.029	12.716.029	212,88
2018	12.716.029	0	2.815.177	*9.900.852		166,01
2019	*10.513.545	0	2.800.000	7.713.545		127,67

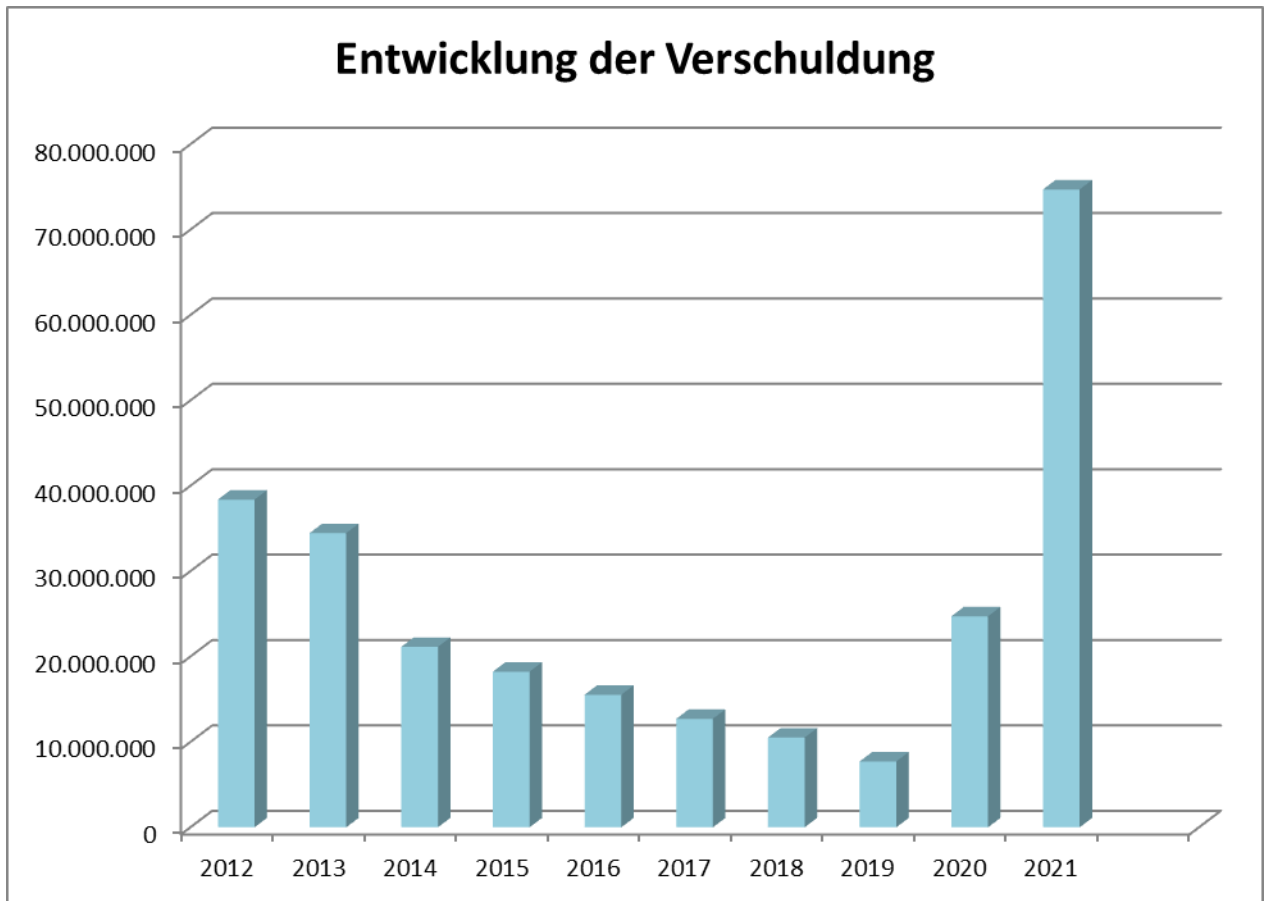
Haushaltsplanung 2020/21, aufgenommene und aufzunehmende Kredite

2020	7.713.545	20.000.000	3.000.000	24.713.545		404,72
2021	24.713.545	53.000.000	3.000.000	74.713.545		1.223,53

Einwohnerzahl am 30.06.2019	61.064
-----------------------------	---------------

* Die Abweichung zum kameralen Abschluss 2018 ergibt sich durch die Ansatzmethoden der Kommunalen Doppik.

Die durchschnittliche Pro-Kopf-Verschuldung der Kernhaushalte aller Gemeinden und Gemeindeverbände in Baden-Württemberg belief sich dabei am 31. Dezember 2018 auf 441 EUR (2018: 442 EUR). In diesen Zahlen sind nur die Schulden enthalten, die mit der Jahresrechnung erfasst werden. Nicht erfasst sind hier die Schulden der "ausgegliederten" Betriebe mit Sonderrechnung (Eigenbetriebe und Eigengesellschaften, ohne Krankenhäuser) sowie der kommunalen Unternehmen. Die kommunale Verschuldung einschließlich Eigenbetriebe und Eigengesellschaften auf 31. Dezember 2018 liegt bei 1.615 EUR je Einwohner. In der städt. Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Verschuldung sind die Schulden des Eigenbetriebs Stadtentwässerung nachrichtlich ebenfalls mit enthalten – vgl. Anlage 8 zum Haushaltsplan –.



2.5. Verpflichtungsermächtigungen

Von den Verpflichtungsermächtigungen 2020 in Höhe von 73.466.000 EUR - vgl. Anlage 3 zum Haushaltsplan - werden voraussichtlich zur Zahlung fällig:

im Jahr 2021	49.940.000 EUR
im Jahr 2022	17.420.000 EUR
in den Jahren 2023 ff	6.106.000 EUR

Die Verpflichtungsermächtigungen 2021 belaufen sich auf 1.180.000 EUR mit nachfolgend genannten Fälligkeiten:

im Jahr 2022	780.000 EUR
in den Jahren 2023 ff	400.000 EUR

Die Deckung dieser Verpflichtungsermächtigungen ergibt sich aus der Übersicht über die aus Verpflichtungsermächtigungen voraussichtlich fällig werdenden Auszahlungen. Im Vorjahr 2019 beliefen sich diese Verpflichtungen noch auf 61.855.000 EUR.

3. Finanzplanung 2020 – 2024

3.1. Zusammenfassung Finanzplan

Nach den §§ 85 Gemeindeordnung und 9 Gemeindehaushaltsverordnung haben die Gemeinden eine fünfjährige Finanzplanung zu erstellen, welche vom Gemeinderat spätestens zusammen mit der Haushaltssatzung zu beschließen ist. Diese sogenannte mittelfristige Finanzplanung umfasst im Haushaltsjahr 2020 den Zeitraum der Jahre 2019 bis 2023. Insbesondere aufgrund der Wahlperiode der Gemeinderäte sowie der Amtszeiten der Bürgermeister wurde die Finanzplanung bis einschließlich 2024 erweitert. Im Finanzplan darzustellen sind vor allem die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen unter Berücksichtigung von Fehlbeträgen aus Vorjahren, die Entwicklung der Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushalts sowie die Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen einschließlich deren Finanzierung. Die Allgemeinen Bemerkungen zum Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen (vor Ziff. 1) sollen das Verständnis der Gliederung sowie der Begrifflichkeiten erleichtern.

Im Sinne der gesetzlich normierten Zielsetzung zur stetigen Sicherstellung der Aufgabenerfüllung gilt es vor allem, die Ertragskraft des Ergebnishaushaltes in einem Maß zu stärken, welches dauerhaft zuvorderst die Deckung der ordentlichen Aufwendungen ermöglicht und damit den **Haushaltsausgleich** auf der ersten / besten Stufe sicherstellt. In der vorliegenden Finanzplanung ist dies in den Jahren 2020 und 2021 nicht der Fall - wie der folgende Überblick über die Gesamtergebnisse zeigt:

	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Summe der ordentl. Erträge (Mio. EUR)	209,2	218,3	217,6	218,7	231,8	237,4
Summe der ordentl. Aufwendungen (Mio. EUR)	-206,6	-224,7	-222,6	-219,1	-226,3	-233,1
Ordentl. Ergebnis in Mio. EUR (+Überschuss/ -Fehlbetrag)	2,6	-6,5	-5,1	-0,4	5,5	4,2
<i>nachrichtlich: Gesamtergebnis</i>	<i>3,1</i>	<i>-6,0</i>	<i>-4,6</i>	<i>0,1</i>	<i>6,0</i>	<i>4,7</i>
<i>Deckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren</i>					<i>-6,0</i>	<i>-4,6</i>

Darüber hinaus sollten die Einzahlungen die Auszahlungen dieses als laufende Verwaltungstätigkeit bezeichneten Ergebnishaushalts übersteigen und so ausreichend Eigenmittel zur Finanzierung der Investitionen bereitstellen. Im vorliegenden Finanzplan bestehen zwar – bis auf das Jahr 2020 - beträchtliche (Ein)Zahlungsmittelüberschüsse aus laufender Verwaltungstätigkeit, dieser wird jedoch von dem Finanzierungsmittelbedarf des investiven Teils des Finanzhaushalts deutlich übertroffen, so dass für die Deckung des Saldos in allen Finanzplanungsjahren ein Finanzierungsbedarf besteht. Verdeutlicht und konkretisiert wird dies in der folgenden tabellarischen Übersicht:

	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Zahlungsmittelüberschuss(+)/ -bedarf(-) lfd. Verw.tätigkeit/ Ergebnis-HH in Mio. €	9,2	-14,3	10,6	19,1	22,6	21,2
<i>Investitionseinzahlungen (Mio. €)</i>	10,3	13,2	13,3	6,1	9,3	6,9
<i>Investitionsauszahlungen (Mio. €)</i>	-38,4	-55,6	-73,1	-31,9	-21,2	-17,7
Finanzierungsmittelüberschuss(+)/ -bedarf(-) Investitionstätigkeit in Mio. €	-28,1	-42,4	-59,8	-25,7	-11,9	-10,8
Vorläufiger Finanzierungsmittel- überschuss(+)/ -bedarf(-) in Mio. €	-18,9	-56,7	-49,2	-6,8	10,8	10,3

Neben dem Finanzierungssaldo aus der laufenden Verwaltungs- sowie der Investitionstätigkeit zu finanzieren sind die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit wie die Tilgung bestehender Darlehen und die Gewährung neuer Darlehen an Dritte. Demgegenüber stehen die Einzahlungen aus der Aufnahme neuer Kredite sowie durch die erhaltenen Tilgungsleistungen aufgrund an Dritte gewährter Darlehen. Aus der Finanzierungstätigkeit besteht folgender Finanzierungsmittelüberschuss bzw. -fehlbetrag:

	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit in Mio. EUR	0,3	20,0	53,0	10,0	0,0	0,0
<i>davon: Aufnahme neuer Kredite</i>	0,0	20,0	53,0	10,0	0,0	0,0
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit in Mio. EUR	-10,1	-3,0	-3,0	-2,5	-8,0	-8,0
Finanzierungsmittelüberschuss(+)/ -bedarf(-) aus Finanz.tätigkeit in Mio. €	-9,8	-17,0	50,0	7,5	-8,0	-8,0

Zusammengefasst besteht insgesamt folgender Finanzierungsmittelbedarf:

	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Zahlungsmittelüberschuss(+)/ -bedarf(-) lfd. Verw.tätigkeit/ Ergebnis-HH in Mio. €	9,2	-14,3	10,6	19,1	22,6	21,2
Finanzierungsmittelüberschuss(+)/ -bedarf(-) Investitionstätigkeit in Mio. €	-28,1	-42,4	-59,8	-25,9	-11,9	-10,8
Finanzierungsmittelüberschuss(+)/ -bedarf(-) Finanzierungstätigkeit in Mio. €	-9,8	17,0	50,0	7,5	-8,0	-8,0

Änderung des Finanzierungsmittelbestands insgesamt in Mio. €	-28,7	-39,7	0,8	0,7	2,8	2,3
nachrichtlich: ungebundene liquide Mittel am Jahresende nach Deckung o. g. Bestandsänderung (Mio. €) - vgl. Anlage 4, Zeile 12 -	43,2	4,3	4,1	3,8	5,6	7,9

Nachdem die Deckung des Finanzierungs-/ Zahlungsmittelbedarfs lediglich zum Teil durch liquide Mittel finanziert werden kann, müssen dafür – erstmals seit vielen Jahren – planerisch Kredite aufgenommen werden (Anm.: Kredite dürfen lediglich für investive Auszahlungen aufgenommen werden). Die am Jahresende noch vorhandenen nicht gebundenen liquiden Mittel sind in der Tabelle ebenfalls nachrichtlich enthalten. Die Zweckbindungen ergeben sich hauptsächlich aus sogenannten Ermächtigungsüberträgen für Maßnahmen aus dem Vorjahr für die im Vorjahr nicht alle Mittel ausgezahlt und im Planjahr keine zusätzlichen Mittel veranschlagt wurden, so dass sie nicht frei verfügbar sind. Sämtliche liquide Mittel (einschließlich die Höhe der gebundenen Mittel) sowie deren Entwicklung im Finanzplanungszeitraum sind in Anlage 4 zum Haushaltsplan dargestellt.

Wenngleich der Ergebnishaushalt im Finanzplanungszeitraum – bis auf das Jahr 2020 - jeweils einen Zahlungsmittelüberschuss erwirtschaftet, nehmen die vorhandenen Finanzierungsmittel v.a. aufgrund der zahlreichen geplanten Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen kontinuierlich ab, weshalb bei dieser prognostizierten Entwicklung Kreditaufnahmen erforderlich werden. Derzeit gehen wir davon aus, dass wir uns ab 2023 wieder entschulden können.

Ob das prognostizierte Szenario so eintritt, hängt im Wesentlichen von den Steuererträgen ab.

3.2. Erläuterungen zu einzelnen Teilen des Finanzplans

3.2.1. Konsumtiver Teil/ Ergebnishaushalt

Die konsumtive Finanzplanung ist detailliert aus dem Gesamtergebnishaushalt ersichtlich.

Erträge:

Die Erträge aus dem Finanzausgleich und der Beteiligung an den Gemeinschaftssteuern wurden anhand der Orientierungsdaten des Innenministeriums und des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft zur kommunalen Haushalts- und Finanzplanung 2020 bis 2023 (Haushaltserlass 2020) i.V.m. der November-Steuerschätzung 2019 errechnet. Bei der Gewerbesteuer wurde auf die örtlichen Gegebenheiten abgestellt. Die Prognose der übrigen Erträge beruht auf örtlichen Schätzungen.

Aufwendungen:

Bei den Personalaufwendungen wurde von Steigerungsraten in Höhe von 2,0 % p. a. ausgegangen. Bei den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen wurden weitestgehend ähnliche Preissteigerungsraten angenommen.

Fazit:

Wie bereits bei der Zusammenfassung der Finanzplanung insgesamt ausgeführt, übersteigen die ordentlichen Erträge erst ab 2023 wieder die ordentlichen Aufwendungen um 5,5 bzw. in 2024 um 4,2 Mio. EUR. Der Haushaltsausgleich wird somit auch erst gegen Ende des Finanzplanungszeitraumes wieder auf der ersten/ besten Stufe erreicht werden. Zu einer nennenswerten Zuführung zur Rücklage der Ergebnisüberschüsse kommt es jedoch auch in diesen Jahren nicht, da der Überschuss zur Deckung der Fehlbeträge aus den Jahren 2020 und 2021 herangezogen werden muss.

Weitere Verschlechterungen bei den Hauptertragsquellen, v.a. bei der Gewerbesteuer, dem Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer und den Schlüsselzuweisungen, würden den Haushaltsausgleich sowie die Abdeckung des Fehlbetrages unmöglich machen. Aus diesem Grund ist es wichtig, bereits jetzt die Aufwandseite der laufenden Verwaltungstätigkeit stets im Rahmen zu halten. Gerade weil die Reduzierung der Aufwendungen erfahrungsgemäß schwer fällt.

3.2.2. Investitionsprogramm / investiver Teil des Finanzhaushalts

Die investive Finanzplanung ist zum einen aus dem Gesamtfinanzhaushalt ersichtlich und zum anderen in den Teilhaushalten detailliert dargestellt und erläutert.

In den Jahren 2020 bis 2024 sind insgesamt Investitionsauszahlungen in Höhe von rund 199,5 Mio. EUR und investive Einzahlungen von 48,8 Mio. EUR eingeplant, so dass durchschnittlich ein jährlicher Finanzierungsmittelbedarf von rund 30,1 Mio. EUR ergibt.

Die Schwerpunkte der städtischen Investitionen liegen - wie schon in der Vergangenheit – im Teilhaushalt 6. Von allen Investitionsmaßnahmen hervorzuheben sind folgende Vorhaben:

Teil-HH	2020 TEUR	2021 TEUR	2022 TEUR	2023 TEUR	2024 TEUR
1 Innere Verwaltung					
Grundstücksankäufe	7.000	5.500	2.000	1.000	1.000
EDV / fn.digital	3.800	3.925			
Wohnungsbau Wachirweg	300	5.500	500		
Wohnungsbau Ittenhausen-Nord	250	4.250	250		
Investitionen für Städtische Baubetriebe	750	500	500	500	500
ehem. Güterbahnhof, Abbruch von Gebäuden		500	500	500	

Teil- HH		2020 TEUR	2021 TEUR	2022 TEUR	2023 TEUR	2024 TEUR
2	Sicherheit u. Ordnung					
	Investitionen für den Brandschutz	760	40	400	1.100	450
3	Schulträgeraufgaben					
	GMS Schreienesch, Erweiterung mit Mensa	200	1.000	3.000	3.450	
5	Soziales, Sport					
	Abbruch/Neubau Sporthalle Fischbach	5.000	900	1.000		
6	Planen, Bauen, Natur/Umwelt					
	Neugestaltung Uferpark	500	1.000	1.000	1.000	1.000
	Maßnahmen zur Wohnungsbauförderung	1.250	1.250			
	Städt. Klima- und Umweltschutzprogramm	550	1.100	1.100	1.100	1.100
	Verkehrsplanung, Grunderwerb	100	2.000	100	100	100
	Investitionen für den Radverkehr	550	550	550	550	550
	Straßen, Um-/Ausbau, Erneuerung	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000
	Investitionsförderung für B31 neu	8.060	26.940			
	Wohnungsbau, Kaufpreisvergünstigungen	1.500	450	250	250	250
	Rotach, hochwassersicherer Ausbau	200	1.500	3.200	3.100	4.600
	Rotach, diverse Maßnahmen	575	1.025			
	Infrastruktur im Bereich Stadtbahnhof	300	480	600	556	
	ÖPNV, Barrierefreiheit Bushaltestellen	500	500	500	500	500
	Baugebiet Lachenäcker, BA 1		160	2.500	500	
7	Wirtschaft und Tourismus					
	Kapitalbeteiligung städt Wohnbau GmbH	6.000				

3.2.3. Finanzierungsteil des Finanzhaushalts

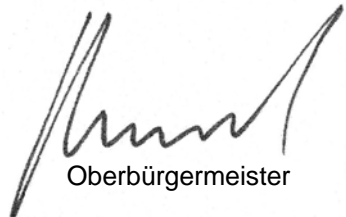
Der Finanzierungsteil des Finanzhaushalts kann dem Gesamtfinanzhaushalt entnommen werden. Er beinhaltet einzahlungsseitig unsere geplanten Kreditaufnahmen; 2020 sind dies 20,0 Mio. EUR, in 2021 werden 53,0 Mio. aufgenommen und in 2022 weitere 10,0 Mio. EUR. Kreditaufnahmen in den Jahren 2023 ff. sind aus heutiger Sicht nicht notwendig.

Ebenfalls dargestellt sind hier die von Dritten erhaltenen Tilgungsleistungen aufgrund an diese gewährter Darlehen. Diese belaufen sich im Zeitraum von 2020 bis 2024 auf jährlich 3.100 EUR.

3.2.4. Entwicklung der Verschuldung:

Durch die konstant erzielten Verbesserungen in den Jahren seit 2003 konnte trotz hoher Investitionen - die Verschuldung lag damals bei rund 94,6 Mio. EUR - auf rund 10,6 Mio. EUR Ende 2018 abgebaut werden. Der Anfangsbestand 2020 wird voraussichtlich bei 7,8 Mio. EUR liegen; er wird allerdings bis Ende 2024 auf etwa 82,2 Mio. EUR ansteigen, da die Investitionen nicht mit eigenen liquiden Mitteln finanziert werden können. Am Ende des Finanzplanungszeitraums wird die Verschuldung dann noch rund 66,2 Mio. EUR betragen.

Friedrichshafen, den 20.12.2020



Oberbürgermeister



Stadtkämmerer